

Amtsblatt

der Gemeinde Weischlitz



Jahrgang 2023

www.weischlitz.de

Freitag, 1. Dezember 2023 • Nr. 12

Herzliche Weihnachtsgrüße

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Weischlitz,

das Jahr neigt sich dem Ende und das bevorstehende Weihnachtsfest lässt die Adventslichter strahlen. Das ist für uns alle eine gute Zeit, auf das vergangene Jahr zurückzuschauen. Und wir können auch schon auf die Aufgaben des neuen Jahres blicken, im beruflichen und im privaten Bereich.

Wir sind bemüht, für unsere Gemeinde das Beste aus den uns noch gegebenen Möglichkeiten herauszuholen. Nicht immer können die Anliegen so erfüllt werden, dass vollste Zufriedenheit auf allen Seiten herrscht. Personalmangel und hohe Nachfrage auch bei den Handwerkern und Baufirmen spüren wir neben den stark gestiegenen Kosten sehr deutlich. Wir werden unsere sehr hohen Ansprüche auf günstige Preise und schnelle Reaktionszeiten in diesen Bereichen reduzieren müssen.

Trotz knapper werdender Finanzmittel ist wieder eine Menge in unseren Dörfern geschaffen worden. Die Vereine haben uns mit vielfältigen Aktivitäten erfreut und zur Erhöhung der Lebensqualität beigetragen. Bei allen, die irgendwo in unseren Orten mitgearbeitet haben, bedanken wir uns ganz herzlich und hoffen, dass Sie auch im kommenden Jahr in den Vereinen und bei den Feuerwehren aktiv sind.

Uns allen wünsche ich für 2024 eine friedlichere Welt, dass sich Lösungsansätze finden, die bestehenden Differenzen anders als auf den Kriegsfeldern zu klären. Ich wünsche uns für die im nächsten Jahr anstehenden Wahlen Menschen, die bereit sind, sich auf kommunaler Ebene und auf Landesebene zu engagieren.

„Oh du fröhliche, oh du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit.“
Das wünsche ich Ihnen und Ihren Familien auch im Namen der Ortschafts- und Gemeinderäte sowie der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Steffen Raab
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Weischlitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz am 20. November 2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 1. der Bauausschuss
- (2) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Dem Bauausschuss werden die im § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Bauausschuss an Stelle des Gemeinderates.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels

aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Bauausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Ver- und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,
4. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
5. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Parkanlagen,
6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - d) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch

Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 EUR,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 EUR,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5.
 - a) die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - b) die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgeltgruppe S8 SuE TVöD,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 250 EUR,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall,
12. die Veräußerung sonstiger Teile des Anlagevermögens im Verkehrswert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
13. die Bereitstellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen,

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den beschließenden Ausschuss gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 10

Gleichstellungs- und Frauenbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragte übernimmt auch die Aufgaben des Frauenbeauftragten.

ZWEITER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Eine Einwohnerversamm-

lung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

(1) In den folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Dröda
2. Geilsdorf
3. Großzöbern mit Kleinzöbern und Berglas
4. Kloschwitz
5. Kobitzschwalde
6. Krebs mit Ruderitz
7. Kürbitz
8. Pirk mit Türbel
9. Rodersdorf
10. Schwand mit Steins
11. Dehles mit Reinhardtswalde
12. Mißlareuth
13. Reuth
14. Tobertitz

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Der Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft besteht aus der in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Anzahl von Mitgliedern:

Dröda	3 Mitglieder
Geilsdorf	3 Mitglieder
Großzöbern mit Kleinzöbern und Berglas	3 Mitglieder
Kloschwitz	3 Mitglieder
Kobitzschwalde	3 Mitglieder
Krebs mit Ruderitz	3 Mitglieder
Kürbitz	5 Mitglieder
Pirk mit Türbel	3 Mitglieder
Rodersdorf	3 Mitglieder
Schwand mit Steins	3 Mitglieder
Dehles mit Reinhardtswalde	3 Mitglieder
Mißlareuth	3 Mitglieder
Reuth	3 Mitglieder
Tobertitz	3 Mitglieder

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften werden keine örtlichen Verwaltungen eingerichtet.

(6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Weiterleitung aller Reparaturen und Werterhaltungsarbeiten an die Gemeindeverwaltung,
2. Überwachung der Straßenbeleuchtung,
3. Einhaltung und Überwachung der Aufgaben der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst.

(7) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Weischlitz in der Fassung vom 21.06.2018 außer Kraft.

Weischlitz, den 21.11.2023

St. Raab

Steffen Raab
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Weischlitz - Sondernutzungssatzung -

vom 20. November 2023

Gemäß der §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist und von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der

Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz am 20.11.2023 folgende Satzung
mit Beschluss-Nr. 759/49/2023 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 - Sachlicher Geltungsbereich/Begriffe
- § 2 - Gemeingebrauch
- § 3 - Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 4 - Sonstige Benutzung
- § 5 - Erlaubnispflicht
- § 6 - Erlaubnisantrag
- § 7 - Erlaubnisnehmer
- § 8 - Erlaubniserteilung, Berechtigung der Sondernutzung
- § 9 - Widerruf der Erlaubnis
- § 10 - Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 11 - Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht
- § 12 - Erlaubnisversagung
- § 13 - Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 14 - Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung
- § 15 - Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten
- § 16 - Haftung und Gewährleistung

Abschnitt 2 - Gebühren für die Sondernutzung

- § 17 - Gebührenschuldner
- § 18 - Gebührenpflicht
- § 19 - Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung
- § 20 - Entstehen der Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr
- § 21 - Gebührenerstattung, Stundung, Erlass

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

- § 22 - Ordnungswidrigkeiten
- § 23 - Übergangsregelung
- § 24 - Inkrafttreten

Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich/Begriffe

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für alle Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Weischlitz.

(2) Sondernutzung ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

(4) Die Erteilung anderer Erlaubnisse und Genehmigungen, u. a. nach § 45 Abs. 6 StVO, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem in § 1 genannten sachlichen Geltungsbereich der Erlaubnis der Gemeinde Weischlitz.

(3) Soweit die Gemeinde Weischlitz nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt Sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.

(4) Die Sondernutzung bestimmter öffentlicher Straßen kann im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sofern Straßenzüge davon betroffen sind, werden diese rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (vgl. § 23 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (vgl. § 23 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 8 Abs. 10 FStrG).

(2) Vertragliche Vereinbarungen für sonstige Benutzungen von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen (z.B. durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung) werden jeweils vom betroffenen Baulasträger (geteilte Baulast von Fahrbahn und Gehweg) geschlossen.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemein- und Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung (vgl. § 18 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 8 Abs. 1 FStrG). Dies gilt auch für den Luftraum bis zu einer Höhe von 4,5 m oberhalb der

Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufgraben des Straßenkörpers, Überspannungen, Baustellenzufahrten und Überfahrten, außer bei sonstigen Benutzungen nach § 3;
2. das Aufstellen von Warenständern und Warenauslagen vor Einzelhandelsbetrieben;
3. das Aufstellen/Anbringen von Warenautomaten, Werbeelementen/Werbetafeln/Werbebanner, Reklameständern;
4. die Verteilung von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, Verteilung von Handzetteln oder ähnlichem;
5. das Aufstellen von Plakatständern mit Fahnenmasthülsen für politische Werbung durch Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen;
6. das Aufstellen von Behältern/Container/Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen (auch Hausmüll) und Wertstoffen;
7. das Abstellen/Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung sowie die Nutzung als Stellplatz für standortbasiertes Carsharing (vgl. § 18 a Sächs StrG);
8. die Errichtung und der Betrieb öffentlich zugänglicher Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge inkl. dazugehöriger Stellplätze, sofern sie zur öffentlichen Nutzung und Bezahlung (vgl. Ladesäulenverordnung) geeignet sind;
9. Baustelleneinrichtungen:
das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Bauhütten, Bauwagen, Containern, Baumaschinen und Baugeräten, Baustellenzubehör und Baustellenbedarf, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder anderen Gegenständen;
10. Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper ohne vorliegende Baustelleneinrichtung;
11. Veranstaltung aus gewerblichen Anlass (z. B. Jubiläumsveranstaltungen, Straßenfeste, ...);
12. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen:
Markisen, Vordächer, Verblendungen, Treppen, Säulen, Masten, Stützpfeiler, Rampen, Lichtstrahler, Schornsteine, Geländer, Schirmhülsen ...;
13. weitere jegliche Art von baulichen Anlagen:
Aufstellen von Tischen, Stühlen und Zubehör (Zelten) vor Gaststättenbetrieben; Informationsstände; Verkaufsfahrzeuge im Reisegewerbe; Lotterieverkaufsstände; Wohnwagen; Straßenverkaufsfenster; Fahrradständer; Figuren, Blumenkübel und weitere dekorative Elemente; Begrenzungseinrichtungen.

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Weischlitz.

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere den straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtlichen Vorschriften, einzuholen (z. B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung und Änderung der Sondernutzung. Eine Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG i. V. m. § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Weischlitz zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen beträgt die Antragsfrist mindestens 4 Wochen ab Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

(2) Dem Antrag müssen mindestens folgende Angaben zu entnehmen sein:

- a) die Bezeichnung des Ortes und der Straße; Grund, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung
- b) Bei einer Sondernutzung mit baulichem Hintergrund sind weiterhin die bauausführende Firma sowie der/die zuständige Bauleiter/in inkl. Kontaktdaten zu benennen.

(3) Jedem Antrag ist ein maßstabsgerechter Lageplan (in der Regel M: 1:500) mit zeichnerischer Darstellung der Sondernutzung beizufügen. Sofern weitere Standortangaben oder textliche Beschreibung notwendig sind, müssen diese erläutert werden.

(4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs vorauszusehen, so muss gleichzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beim Ordnungsamt der Gemeinde Weischlitz bei Gemeindestraßen bzw. der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen gestellt werden. Weiterhin ist zu definieren, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

Für baurechtliche Genehmigungen ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Vogtlandkreises zuständig.

(5) Der Antrag einer Sondernutzung für eine Plakatierung im Gemeindegebiet muss weiterhin eine genaue Anzahl der anzubringenden Plakate enthalten. Dabei unterscheidet man zwischen einseitiger und beidseitiger Plakatierung. Ist die Plakatierung nur von einer Seite der Straße aus lesbar, handelt es sich um eine einseitige Plakatierung. Demzufolge ist die beidseitige Plakatierung von beiden Seiten lesbar und wird in der Gebührenberechnung auch als zwei Plakate abgerechnet.

(6) Übersteigt die Anzahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Für eine Plakatierung im Rahmen der Wahlwerbung findet die Satzung der Gemeinde Weischlitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(7) Für Versammlungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes.

§ 7

Erlaubnisnehmer

(1) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben möchte oder in bereits erlaubter oder unerlaubter Weise ausübt.

(2) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeindeverwaltung gegenüber der Bauherr und das bauausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 8 Erlaubniserteilung, Berechtigung der Sondernutzung

(1) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im dort festgelegten Umfang zulässig.

(2) Die Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Weischlitz. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann Bedingungen und Anlagen enthalten. Weiterhin beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis immer Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken von Amt wegen ist ausgeschlossen.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.

(5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 9 Widerruf der Erlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt;
2. der Erlaubnisnehmer gegen seine Pflichten nach dieser Satzung verstößt;
3. dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
4. der Erlaubnisnehmer die Gebühren für die laufende Sondernutzung trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Sofern Gefahren für Menschen ausgeschlossen sind, bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:

1. bauaufsichtlich genehmigte und baurechtliche zugelassene Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Sockel, Treppenstufen oder Bauteile wie Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke und Erker der Straßenanlieger, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung sowie Umzugsgut auf Gehwegen sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht, es sich nicht um Gegenstände der Ver- und Entsorgung in Verbindung mit Baumaßnahmen handelt und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
4. das Aufstellen von Gefäßen und Containern bis 8 m² Inhalt, zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
5. Sondernutzungen und Plakatierungen, die im Rahmen von Veranstaltungen durch gemeinnützige Vereine der Gemeinde Weischlitz beantragt werden,

6. Plakatierungen, die im Rahmen von Veranstaltungen durch Kommunen und Einrichtungen des Vogtlandkreises oder Einrichtungen, bei denen der Vogtlandkreis Mehrheitseigner oder Mehrheitsgesellschafter ist, z.B. Einrichtungen der Kultur GmbH, durchgeführt werden.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 11 Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht

Sonstige Nutzungen werden durch Gestattungsvertrag (vgl. die Gesetzmäßigkeiten des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geregelt. Darunter fallen Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

§ 12 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:

1. ein Widerrufsgrund nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung vorliegt;
2. durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufigkeit der Sondernutzung das Ortsbild beeinträchtigt wird;
5. eine ordnungsgemäße Genehmigung, insbesondere infolge fehlender Mitwirkung des Antragstellers im Antragsverfahren nicht möglich ist.
6. die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, sofern notwendig, nicht vorliegt.

(2) Die Erlaubnis kann weiterhin versagt werden, wenn dem Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlichen geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Nutzung privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Straße oder deren Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
3. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün und Grünanlagen nicht gewährleistet werden kann;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
5. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringfügiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
6. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstößt hat.

(3) Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist.

§ 13**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Nach § 18 Abs. 4 SächsStrG hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Vorschriften zur Barrierefreiheit zu beachten.

(3) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Wasserablauftrassen/Kanalrinnen, Kanalschächten, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Schächten, Senkelekranten sowie Lüftungsgittern sind freizuhalten, soweit sich aus der Sondernutzungserlaubnis nichts anderes ergibt. Masttüren von Beleuchtungsmasten, Sicherungskästen sowie die Türen von Kabelverteiltern und anderen Schaltschränken dürfen nicht verstellt werden. Abgesenkte Bordsteine, Blindenleitsysteme und Verkehrszeichen dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden. Ausnahmen bedürfen der gesonderten, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung.

(4) Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Erlaubnisnehmer bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde Weischlitz übergeben. Pro Plakat ist jeweils ein Etikett gut sichtbar auf der Vorderseite des Plakates anzubringen.

(5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, einer/m Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung Weischlitz die erteilte Sondernutzungserlaubnis in schriftlicher oder elektronischer Form auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(7) Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung oder die Veränderung einer Sondernutzung unverzüglich der Gemeinde Weischlitz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten gleichermaßen für Dritte, welche nach § 7 Abs. 4 die Sondernutzung mit Zustimmung der Gemeinde Weischlitz wahrnehmen.

§ 14**Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung**

(1) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße, soweit sie durch die Sondernutzung und der von ihm errichteten Anlagen veranlasst ist.

(2) Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten verunreinigten Flächen sind zu reinigen.

(3) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.

(4) Der frühere Zustand der Straße ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers wiederherzustellen. Die Gemeinde Weischlitz kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

§ 15**Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten**

(1) Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung kann die Gemeinde Weischlitz Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erlassen.

(2) Diese Verfügungen sowie die sonstigen Bescheide können im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden.

§ 16**Haftung und Gewährleistung**

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Weischlitz für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes, insbesondere die der §§ 17 und 18, unberührt. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Weischlitz von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung an die Gemeinde stellen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde Weischlitz alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde Weischlitz angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Gemeinde Weischlitz kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos verpflichten, vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese während der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise anerkannt.

(4) Die Gemeinde Weischlitz kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betreffenden Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Gemeinde Weischlitz haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen und Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.

(7) Die Gewährleistungsfrist für Arbeiten im Straßenraum beträgt fünf Jahre und beginnt ab Beendigung der Sondernutzung.

(8) Bei Widerruf der erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Weischlitz.

(9) Die Absätze 1 bis 5 gelten gleichermaßen für Dritte, welche nach § 7 Abs. 4 die Sondernutzung mit Zustimmung der Gemeinde Weischlitz wahrnehmen.

Abschnitt 2 – Gebühren der Sondernutzung**§ 17****Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller und Erlaubnisnehmer;
2. dessen Rechtsnachfolger;
3. wer die Sondernutzung ausübt;
4. bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr.

Dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen.

(2) Geht die Sondernutzung von einem nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Grundstück aus, so ist der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks Gebührensschuldner.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18**Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenhöhe wird, unabhängig der Festlegungen gem. § 18 dieser Satzung, nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Satzungsbestandteil ist, bemessen. Für die Nutzung nach § 10 dieser Satzung wird im Gestattungsvertrag ein entsprechendes Entgelt vereinbart.

(2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Sie soll sich nach Möglichkeit nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung richten. Fehlt es bei einer Sondernutzung an dieser Vergleichbarkeit, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 € pro Tag erhoben.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.

(4) Bruchteile, der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten, werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

(5) Jahres- und Monatsgebühren sind auch bei zeitlich begrenzter Nutzung in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmen können durch die Behörde entschieden werden.

(6) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Aufgaben der Gemeinde Weischlitz in der jeweils geltenden Fassung bleibt von der Sondernutzungsatzung unberührt.

§ 19

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei aber erlaubnispflichtig:

1. Sondernutzungen, welche zur bestandsgerechten Nutzung bestehender baulicher Anlagen durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Zugangstreppen ...);
2. Sondernutzungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen und parteilosen Einzelkandidaten für politische Ämter sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag;
3. Aufstellen von Fahrradständern mit oder ohne Eigenwerbung;
4. Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen errichtet werden;
5. Blumenkübel, Blumenwagen und ähnliche dekorative Elemente ohne Werbung vor Geschäften;
6. Sondernutzung mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dient;
7. Handzettel mit nicht kommerziellem Inhalt,
8. Verteilung von Handzetteln anlässlich Geschäftseröffnung oder Firmenjubiläen;
9. Transportale Aufsteller vor dem eigenen Ladengeschäft bis zu einer maximalen Größe von 1 m²;
10. das Aufstellen von Containern, unter Beachtung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung, bis zu 24 Stunden
11. Postbriefkästen und Errichtungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs in den üblichen Abmessungen, Fahrplankarten und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel unter der Maßgabe, dass der Standort der genannten Objekte vor deren Errichtung mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt wird.

(2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung können auf Antrag weiterhin für folgende Sondernutzungen ganz oder teilweise bewilligt werden:

1. Sondernutzungen, die eine gemeinnützige Zielsetzung oder allgemein förderwürdige Zwecke verfolgen und deshalb überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
2. Sondernutzungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand entsprechend der gesetzlichen Regelungen;
3. Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen Zwecken ausgeübt werden sowie Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
4. Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen oder Veranstaltungen;

5. Sondernutzungen durch Vereinigungen vorwiegend ortsansässiger Gewerbetreibenden, insbesondere für Gemeinde-/Dorffeste.

(3) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung bedeutet nicht gleich, dass diese Sondernutzungen keiner Erlaubnis bedürfen. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind in § 9 dieser Satzung ausdrücklich benannt.

§ 20

Entstehung der Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

Die Gebühr ist auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(2) Bei monatlich oder längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit.

(3) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ausnahmefällen nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner fällig.

§ 21

Gebührenerstattung, Stundung, Erlass

(1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren bereits gezahlt worden sind, so können diese entsprechend dem Zeitannteil der Nichtausübung erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, der im Fall von Absatz 1 vor dem beabsichtigten Beginn der Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Im Fall des Absatzes 2 ist der schriftliche Antrag vor dem beabsichtigten Ende zu stellen.

(4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verwaltungsgebühren.

(6) Für die Stundung und den Erlass von Sondernutzungsgebühren gelten die Bestimmungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 keine Erlaubnis zur Sondernutzung beantragt;
2. einer nach § 7 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt oder den in der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Umfang überschreitet;
3. entgegen § 12 seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt;
4. entgegen § 13 die Anlagen zur Sondernutzung nicht ordnungsgemäß abbaut und die beanspruchte Fläche nicht umgehend reinigt;
5. Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt;
6. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder verändert
7. trotz einer Erlaubnisversagung nach § 11 eine öffentliche Straße für eine Sondernutzung in Anspruch nimmt;
8. eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört (vgl. § 17 Abs. 2 SächsStrG);
9. entgegen § 18 Abs. 4 SächsStrG Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet, unterhält oder nicht ändert.

(2) Im Übrigen gilt § 52 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 500,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Weischlitz vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Satzung inkl. Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weischlitz vom 21.04.1997 außer Kraft.

Weischlitz, den 21.11.2023

St. Raab



Steffen Raab
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Weischlitz vom 20.11.2023

Gebührennummer	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr
gewerbliche Sondernutzungen				
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Einrichtung	pro m ²	Monat Saison* Jahr	4,00 € 20,00 € 40,00 €
2	Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen und Verkaufsständen	pro m ²	Tag Monat	3,00 € 35,00 €
3	Straßenverkaufsfenster	pro lfd. Meter	Saison* Jahr	5,50 € 6,50 €
4	Aufstellen von Warenständen und Warentischen sowie Aufstellflächen zum Warenverkauf	pro m ²	Monat Jahr	5,00 € 10,00 €
5	Fahrgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienenden Einrichtungen	pro m ²	Tag Woche Monat	1,50 € 4,00 € 12,00 €
6	Informations-, Promotions- Werbestände	pro m ²	Tag	4,00 €
7	Flyer- und Handzettelverteilung	pro Person	Tag	15,00 €
bauliche Sondernutzungen				
8	Warenautomaten	pro Stück	Monat	25,00 €
9	Gerüststellung ohne Verkehrseinschränkung	pro lfd. Meter	Woche	0,80 €
9.1	Gerüststellung mit Verkehrseinschränkung	pro lfd. Meter	Woche	1,00 €
9 und 9.1			Mindestgebühr	20,00 €
10	Lagerung von Baumaterialien, jegliche Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Bauzäune ...)	pro m ²	Woche	1,00 €
			Mindestgebühr	20,00 €
11	Aufgrabungen	pro m ²	Woche	1,00 €
			Mindestgebühr	25,00 €
12	Plakatierungen/Werbeanlagen	pro Plakat (bis DIN A1)	Tag Monat Jahr	2,00 € 10,00 € 55,00 €
13	Aufstellen von Sammelcontainern, Mülltonnen und Behältern zur Aufnahme von Wertstoffen	pro Stück	Tag Monat Jahr	3,00 € 50,00 € 200,00 €
14	Aufstellen von dekorativen baulichen Anlagen	pro Stück	Jahr	50,00 €
15	Aufstellen/Anbringen von weiteren baulichen Anlagen	pro Stück	Jahr	50,00 €
sonstige Sondernutzungen				
16	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Nr. 1 bis 15 fallen	Rahmengebühr		5,00 € - 500,00 €

*Saison = Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Informationen der Gemeinde

Rufnummern im Rathaus Weischlitz

Vorwahl 037436
 Zentrale 917-0
 Fax 91717
 E-Mail: Gemeinde@weischlitz.de



Besuchszeiten Rathaus Weischlitz

Gemeindekasse, Gewerbeamt, Bauamt, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Ordnungsamt
 dienstags und donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 dienstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung - veränderte Öffnungszeiten Rathaus

Donnerstag, **14.12.2023**, von **13.00 Uhr** bis 18.00 Uhr - **vormittags geschlossen**
 Donnerstag, **28.12.2023**, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr **bis 16.00 Uhr**

Sprechzeit Friedensrichter

jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
WO? Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Str. 18 in 08539 Rosenbach/Vogtl., OT Mehltheuer
 Telefonische Voranmeldung unter 037431 869-0

Termin öffentliche Sitzung Bauausschuss

Im Dezember ist keine Sitzung geplant.

Termin öffentliche Sitzung des Gemeinderates Weischlitz

Montag, 18.12.2023 um **18.00 Uhr** in der Südscheune

(Unter Vorbehalt - Bitte Aushänge beachten!)

Hinweis der Redaktion

ACHTUNG – geänderter Redaktionsschluss für die Januar-Ausgabe

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes ist **Montag, 11.12.2023**.

Bitte alle Beiträge bis zu diesem Termin per E-Mail senden an amtsblatt@weischlitz.de (bitte beachten: Empfang bis 10 MB Größe) oder in der Gemeindeverwaltung Weischlitz abgeben.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen gilt die zzt. gültige Anzeigenpreisliste.

Nächster Erscheinungstermin: 05.01.2024

Fundsachen

Folgende Fundsachen können im Gewerbeamt (Fundbüro) der Gemeindeverwaltung Weischlitz, Am Alten Gut 3, 08538 Weischlitz, Telefon 037436 91764 abgeholt werden:

- **Schlüssel**
- **Schlüsselbund mit vielen Schlüsseln, grünem Band**
- **Smartphone mit Klappfunktion**

Die Gemeinde Weischlitz ist verpflichtet Fundsachen mindestens sechs Monate lang aufzubewahren. Danach wird die Fundsache an den Finder herausgegeben, sofern dies geltend gemacht wurde. Fundsachen, die nach Ablauf von sechs Monaten an keinen Empfangsberechtigten herausgegeben worden sind und an denen keine Fundrechte geltend gemacht wurden, werden versteigert, gespendet oder vernichtet.

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Weischlitz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Präambel

Die Gemeinde Weischlitz verzichtet, bis anderes bestimmt, auf die generelle Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr.

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde Weischlitz verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde Weischlitz nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
- (5) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Sächsisches Straßengesetz bleibt unberührt.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Gehwege.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. Soweit Gehwege nach Satz 1 nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze auf beiden Straßenseiten.

(3) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

(4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich:

- a) bei vorhandenen Gehwegen auf die reine Gehwegflächen und die, sofern vorhanden, Tagwassereinfläufe die sich auf dem Gehweg befinden.
- b) bei nichtvorhandenen Gehwegen auf beide Randstreifen der Straße inkl. der dort, sofern vorhanden, befindlichen Straßenrinnen und Tagwassereinfläufe
- c) die Überwege

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Weischlitz gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 6),
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

Teil II**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG****§ 5****Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Geh- und Überwege sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

(6) Die Reinigung umfasst auch die Flächen bis zu einer Breite von 1,5 m, die sich zwischen der Grundstücksgrenze und der Straße bzw. dem Gehweg befinden.

§ 6**Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal im Monat

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr zu reinigen.

Teil III**WINTERDIENST****§ 7****Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 und 6) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege nach § 2 Abs. 1 vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.
- (10) Schnee aus privaten Grundstücken darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgelagert werden.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege nach § 2 Abs. 1 und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 7 Abs. 4) derart und so rechtzeitig abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt;
 - 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält;

- 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt;
 - 4. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt;
 - 5. entgegen § 7 Abs. 4 und 5 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt;
 - 6. entgegen § 7 Abs. 8 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält;
 - 7. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können;
 - 8. entgegen § 8 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft;
 - 9. entgegen § 8 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
 - (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Weischlitz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem gleichen Tage treten die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Weischlitz vom 03.03.1997 und die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Reuth vom 05.11.2011 außer Kraft.

Weischlitz, den 27.09.2021

St. Raab

Steffen Raab
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vermietung/Verpachtung

Die Gemeinde Weischlitz hat verschiedene Wohnungen zu vermieten

KREBES

Kemnitzer Str. 5

- **2-Raum-Wohnung** DG, 29,8 m²
Kaltmiete 134,10 €, Betriebskosten-kalt: 43,21 €
Bruttokaltmiete: 177,31 €, Heizung: 44,70 €,
Gesamtmieta: 220,01 €, Kautiaon: 270,00 €
Verfügbar: ab sofort

Kemnitzer Str. 4

- **3-Raum-Wohnung** EG, 57,69 m²
Kaltmiete 259,61 €, Betriebskosten-kalt: 83,65 €
Bruttokaltmiete: 343,26 €, Heizung: 86,54 €,
Gesamtmieta: 429,80 €, Kautiaon: 520,00 €
Verfügbar: ab sofort

GEILSDORF

Schäfereiweg 1

- **1-Raum-Wohnung** 1. OG, 19 m²
Kaltmiete 78,78 €, Betriebskosten-VZ: 50,00 €
Gesamtmieta: 128,78 €
Verfügbar: ab sofort

TOBERTITZ

Am Thossener Berg 1

- **3-Raum-Wohnung** 2. OG, 97 m² f. 436,50 € zzgl. Nebenkosten,
Verfügbar: ab sofort
(jeweils mit Nachtspeicherheizung, Keller- und Bodenanteil)

Ansprechpartner:

Immobilienervice Plauen GmbH,

Frau Schaarschmidt, Tel. 037436 2275

und Frau Graf, Tel. 03741 210531

Informationen der Ortschaftsräte

Rückblick auf den Herbstputz

Der Herbst kam spät dieses Jahr. So lagen am 21. Oktober 2023 noch lange nicht alle Blätter von den Bäumen auf der Erde. Nichtsdestotrotz versammelten sich über 20 Geilsdorferinnen und Geilsdorfer aller Altersgruppen, um das Dorf zu verschönern.

Rund um die Denksteine wurde der Wildwuchs gekürzt und der Boden gepflegt, der Spielplatz wurde noch einmal gemäht, die Fenster des wetter-



sicheren Bushäuschens glänzen wieder, das Lager des Dorfes ist aufgeräumt, und ein Hänger voll Laub und Grünschnitt ist gefüllt worden.



Zum Abschluss wurde zusammen gespeist und erzählt. Gemeinsam den öffentlichen Raum gestalten, das verbindet. Herzlichen Dank an den Bauhof für den Hänger und an alle Beteiligten für ihr Engagement!

H. Christoph Geuder

Ortsvorsteher Geilsdorf

Informationen der Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Reuth

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Reuth lädt hiermit alle Mitglieder mit Partner am

Samstag, dem 06.01.2024 um 18.00 Uhr

in den Saal des Gasthofs „Zum Löwen“ in Stelzen

zur Jahreshauptversammlung und zur Auszahlung der Jagdpacht ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Kassenwartes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Sonstiges
8. Jagdessen

Bei Änderungen in den Eigentumsverhältnissen muss ein Nachweis erbracht werden (Grundbuchauszug).

Der Vorstand

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/3088

Informationen der Feuerwehren und Vereine

Und wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen. (Martin Luther)

Auch wenn die Jahreszeit eher an Tannenbaum als an Apfelbaum denken lässt, möchte ich dieses Zitat trotzdem an den Beginn meines Artikels zum Jahresausklang setzen.

Es zeugt meiner Meinung nach von einem großen Optimismus und Glauben an die Zukunft – obwohl die Gegenwart gar nicht danach aussieht.

Auch in unserer Region gibt es trotz allem Grund für Optimismus. Und in diesem konkreten Fall sogar 2 Gründe:

Vor einem Jahr berichtete ich über die gelungene Verwirklichung unseres Projektes mit dem Diesterweg-Gymnasium Plauen anlässlich der „Flusslandschaft des Jahres – Weiße Elster“. Wir gewannen zwei Schülerinnen der damaligen 10. Klasse, sich im Rahmen ihrer Facharbeit mit diesem vielfältigen Thema zu befassen und davon vier Teilthemen näher zu betrachten: die Flussperlmuschel, Mühlen an der Elster, Hochwasser und Geschichte. Dabei recherchierten sie Zeitzeugen, um diese zu interviewen. Begleitet wurden sie dabei von einem Filmteam, die diese Interviews und die Erkenntnisse der Schülerinnen unter dem Titel „Elstergelächter – Geschichten von Menschen und ihren Erlebnissen an der Weißen Elster“ festhielten.

Mit dieser Arbeit bewarb sich das Gymnasium insbesondere die, die Arbeit mit betreuende Lehrerin, Frau Löwe, um den Sächsischen Landespreis für Heimatforschung 2023. Die Schülerinnen erhielten in der Kategorie Schülerpreis den 3. Platz. Dieser wurde anlässlich einer Festveranstaltung am 3. November in Dresden feierlich verliehen.



Preisverleihung Foto: FVV Rosenbach/Vogtl. e.V. / A. Rischer

Ebenfalls Anfang November wurde die Kinder- und Jugendgruppe aus Weischlitz und Rosenbach/ Vogtl. unter der Leitung von Jonas Hommel aus Tobertitz von der Agrarsozialen Gesellschaft e.V. für die Pflanzung der Tobertitzer Sortenwiese im Rahmen der Tassilo Tröscher Stiftung „Aktiv im ländlichen Raum“ mit dem 2. Platz deutschlandweit ausgezeichnet. Der Tassilo Tröscher-Wettbewerb findet alle zwei Jahre statt. Er zeichnet innovative Projekte und Initiativen aus, die den Menschen, die auf dem Land leben, helfen, ihnen neue Möglichkeiten bieten und Lösungen für Probleme vor Ort schaffen. Aus den Erträgen der privaten, gemeinnützigen Stiftung sollen

in zweijährigem Turnus Preise für beispielhafte wissenschaftliche, publizistische, organisatorische, administrative oder sonstige Initiativen vergeben werden, mit denen die Lage der Menschen verbessert werden kann, die in unseren ländlichen Regionen leben und arbeiten.



Preisverleihung durch die Agrarsoziale Gesellschaft e.V.

Foto: ASG e.V.



Pflanzung der Tobertitzer Sortenwiese

Foto: Jonas Hommel

Ich glaube, dass diese Beispiele zeigen, dass es sich lohnt, sich zu engagieren und sein Engagement auch zu zeigen. Diese Anerkennung tut den jungen Menschen gut und stärkt sie für ihren weiteren Lebensweg. Und es tut uns in der Region gut, weil wir solche engagierten jungen Leute haben, die sich bewegen und nicht kleben bleiben. Auch wird unsere Heimat über ihre Grenzen hinaus wahrgenommen – die Agrarsoziale Gesellschaft hat ihren Sitz in Göttingen ...

Mit diesen optimistischen Gedanken wünschen wir als Fremdenverkehrsverein Rosenbach/Vogtl. e.V. allen Lesern eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit. Kommen Sie mit guten Gedanken ins neue Jahr!

Heike Löffler

Vorsitzende FVV Rosenbach/Vogtl. e.V.

Geschäftsstelle Vogtländisches Mühlenviertel & Gebiet um den Burgstein



Mit vereinten Kräften Lücken geschlossen

Pflanzaktion auf der BI-Streuobstwiese

Der goldene Herbst zeigte sich noch einmal von seiner schönsten Seite, als sich am 4. November ca. 90 Naturfreunde zum Arbeitseinsatz auf der Streuobstwiese versammelten. Sie alle waren dem Aufruf der BI zum Schutz der Natur und Umwelt von Gold- bis Rosenbach zur gemeinsamen Pflanzaktion gefolgt und packten tatkräftig zu.



Ziel war es, die Verluste im Baumbestand auszugleichen, die trotz regelmäßiger Gießensätze und biologischem Pflanzenschutz durch Rüsselkäfer, Trockenheit und Wühlmausplage verursacht wurden. Mit der Ergänzungspflanzung von 19 jungen Bäumchen konnten die entstandenen Lücken in der Obstplantage fast vollständig geschlossen werden. Zu Beginn gab BI-Vorsitzender Peter Luban fachmännische Tipps, worauf bei der Pflanzung zu achten ist. Die Bäumchen sollten mit Drahtkörben in die Erde kommen, damit die Wühlmäuse keinen Zugang zu den Wurzeln haben. Vor dem Verfüllen wird frische Muttererde eingebracht, und rund um den Stamm schützen Drahtgitter die Pflanzen vor Wildverbiss. Bereits im Vorfeld wurden die Pflanzgruben mit dem Bagger ausgehoben, Pflanzgerode angefahren und Pfosten zur Befestigung der jungen Gehölze vorbereitet. So konnte der Arbeitseinsatz, an dem auch viele Kinder teilnahmen, mit vereinten Kräften erfolgreich gemeistert werden. Nach getaner Arbeit gab es für alle fleißigen Helfer einen zünftigen, gesunden Imbiss in der Feldscheune. Auf diesem Wege spricht die Bürgerinitiative für den Schutz der Natur von Gold- bis Rosenbach e. V. allen Mitstreitern, Helfern und Unterstützern vor- und hinter den Kulissen ein herzliches Dankeschön aus.

Bürgerinitiative für den Schutz der Natur von Gold- bis Rosenbach e. V.

Advent am Burgstein



Samstag, 02. Dezember ab 13 Uhr

- *Singspiel der „Burgsteinkobolde“ der Grundschule Burgstein*
- *Auftritt des Männergesangsvereins Weischlitz*
- *Besuch vom Moosmann*



Glühwein, Kinderpunsch
Roster vom Grill
Kaffee und Kuchen

Es lädt herzlich ein
Burgstein erleben e.V.

Heimatverein Reuth 2006 e.V.



01.12.23, ab 18:00 Uhr, Am Dreieck/Jurte
Vereinstreff unterm Weihnachtsbaum

02./03. und 09./10.12, jeweils von 13:00 bis 19:00 Uhr
(siehe unten)

Weihnachtsausstellung in Hechlers Heimatmuseum
geöffnet

Der Vorstand

Kumm ner rei!

Weihnachtsausstellung Hechlers Heimatmuseum Reuth



Samstag 02. 12.
Sonntag 03. 12.,
Samstag 09. 12.
Sonntag 10. 12.
jeweils

13:00 – 19:00 Uhr

08538 Weischlitz
Ortsteil Reuth
Am Wall 1-2
0172 7846958



GOLDNER LÖWE KÜRBITZ

23. Weihnachtsausstellung mit Weihnachtsmarkt

9. und 10. Dezember 2023

**von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

Am 2.12. 11 Uhr ist das Aufstellen des Weihnachtsbaumes von der Feuerwehr Kürbitz geplant.
Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

* Dorfclub Kürbitz e. V. * Freiwillige Feuerwehr Kürbitz e. V. * Sportgemeinschaft Kürbitz e. V. *



Genießen Sie die besinnliche Atmosphäre bei einem Bummel durch unsere Weihnachtsausstellung und über unseren Weihnachtsmarkt.

Bauernhöfe, Dampfmaschinen, Kaufläden, Modellbahnen, Puppenhäuser, Puppen, Teddys, Volkskunst aus dem Erzgebirge und vieles mehr wartet auf Sie.

Lassen Sie sich verzaubern beim Schnitzen von Pyramiden oder beim Klöppeln von Christbaumschmuck.

Das legen von Intarsien können Sie ebenso bewundern wie kleine Meisterwerke in Flaschen.

Für unsere kleinen Gäste haben wir die Weihnachtsbäckerei und Wichtelwerkstatt täglich ab 13.00 Uhr geöffnet.

Bogenschießen, Ponyreiten sowie die Mitfahrt auf der großen Gartenbahn sind möglich.

Der Weihnachtsmann kommt gegen 15.30 Uhr vorbei.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Freier Eintritt an beiden Tagen!

* Dorfclub Kürbitz e. V. * Feuerwehrverein Kürbitz e. V.

* Sportgemeinschaft Kürbitz e. V.

Einladung zur Tierweihnacht im Tierheim Kandelhof



Gemeinsam mit euch, liebe Tierfreunde, möchten wir einen besinnlichen Nachmittag bei Kaffee, Stollen, Plätzchen, Glühwein, heißen Waffeln & Co verbringen.

Am Sonntag, 2. Advent, 10.12.2023,
ab 13 Uhr

seid ihr ganz herzlich eingeladen!!!

Traditionell haben wir zugunsten unserer Schützlinge eine Tombola mit tollen Preisen vorbereitet.



Wir freuen uns auf euren Besuch!!



Tierheim Kandelhof, Am Kandelhof 1a, 08538 Weischlitz, OT Krebs,
Telefon 037433/5442
www.tierheim-kandelhof.de

**Rentner-
weihnachtsfeier
in Kürbitz**

Ortschaftsrat Kürbitz
Dorfclub Kürbitz e. V.
Feuerwehr Kürbitz e. V.
Sportgemeinschaft Kürbitz e. V.

laden Euch herzlich zur Rentnerweihnachtsfeier ein.
Donnerstag, 14.12.2023
**14 Uhr „Goldner Löwe,,
Lindwurm Keller**

Bei Kaffee & Kuchen werdet ihr einen gemütlichen
und besinnlichen Adventsnachmittag verbringen.

Zeigen Sie sich. **Taxifahrer**

Mit Ihrer Geschäftsanzeige!

Der richtige Klick: wittich.de

WITTICH
MEDIEN



Wir laden alle Senioren und Seniorinnen für ein paar besinnliche und unterhaltsame Stunden bei Kaffee und Stollen zur diesjährigen Weihnachtsfeier am

Samstag, 16.12.2023 um 14 Uhr

in die Südscheune ein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Sie benötigen keine Eintrittskarten!

Bitte nicht vergessen, das Kaffeegeschirr selbst mitzubringen!

Es lädt Sie recht herzlich ein
Kulturverein Weischlitz e.V.

WEIHNACHTSMARKT



AM „ALTEN GUT“

- Freuen Sie sich auf:*
- Töpferwaren
 - Strickwaren/Filzprodukte
 - Holzarbeiten
 - Honig
 - Aquarelle
 - Ponyreiten/Streichelzoo
 - Glühwein
 - Roster / Steak
 - Stollen / Gebäck
 - Hüttengaudi
 - Kaffee / Kuchen
 - Spirituosen
 - Seifen
 - Schieferkunst
- ...und Vieles mehr!!!

Herimatverein Kloschwitz e.V. lädt ein

Kleines Adventskonzert

in der



Kloschwitzer Kirche



am

16.12.

um

17.30 Uhr

Einlass 17.00 Uhr · freie Platzwahl
Eintritt frei, um eine Spende am Ende des Konzertes wird gebeten.
diekleinemusikalischenote@gmx.de
0173-8722946 · 0176-23312399



wünscht die Anglergruppe Weischlitz e.V. allen Bürgerinnen und Bürgern von Weischlitz. Gleichzeitig möchten wir uns an dieser Stelle bei den Besucherinnen und Besuchern unseres diesjährigen Sommerfestes herzlich bedanken. Wir möchten schon heute zu unserem nächsten Vereinsfest „65 Jahre Anglergruppe Weischlitz e.V.“ am 07. und 09. September 2024 im Rahmen der Feierlichkeiten „750 Jahre Gemeinde Weischlitz“ einladen.

Die Anglergruppe Weischlitz e.V.

Geschenketipp für Freunde und Bekannte vom Dorfclub Kürbitz

„Multivisionsshow über Irland“



mit Sandra Butscheike & Steffen Mender
 Sonntag, den 25.02.2024
 im „Goldnen Löwe“ in Kürbitz
 Einlass: 14 Uhr
 Beginn: 15 Uhr
 Vorverkaufspreis: 10 €
 Tageskasse: 13 €
 Für Kaffee, Kuchen und Getränke ist auch gesorgt!!

VERANSTALTER DORFCLUB KÜRBITZ e.V.

Irland – Inselperle im Atlantik

Irland, die grüne Insel? Ja, das Eiland schillert tatsächlich in den schon von Johnny Cash besungenen 40 verschiedenen Grüntönen. Über dieses Klischee hinaus hat Irland aber noch weitaus mehr zu bieten. Berge, Wiesen, Seen, saftige Weiden, Moorlandschaften, wild zerklüftete Steilklippen und kilometerlange Sandstrände bilden eine einmalige Naturkulisse. Neben der großartigen Landschaft bietet Irland auch jede Menge Geschichte. Vielerorts trifft man auf Spuren der keltischen Frühzeit, Klöster, Steingräber, Hochkreuze und Rundtürme. Aus der reichen Geschichte Irlands entstehen zahlreiche Geschichten, die man sich in den gemütlichen Pubs bei einem Pint Guinness oder einem Glas Whisky weitererzählt.

Lebhaft und bunt geht es in Dublin, Belfast und vielen anderen Städten zu. Kultur und Musik begleiten den Besucher hier auf Schritt und Tritt. Irland ist also wahrlich nicht einfarbig, sondern eine Insel voller Kontraste. Mit ihrem selbst ausgebauten VW-Bus haben Sandra Butscheike und Steffen Mender die Insel mehrere Monate bereist und in beeindruckenden Bildern und Videosequenzen diese einzigartige Mischung eingefangen, die die Faszination Irland ausmacht.

Anfragen zu Kartenvorbestellungen unter 015902231110

Kartenvorverkauf

am Freitag, dem 08.12.2023, von 17 bis 18 Uhr
 im DC-Vereinshaus neben „Goldnen Löwe“ in Kürbitz

Der Dorfclub Kürbitz e. V.
 freut sich auf Ihren Besuch!!!



Schule und Kindergarten

Grundschule Burgstein

Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage. Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.



Calvin Coolidge

Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Burgstein möchten sich bei allen Eltern und Großeltern, den Mitarbeitern der Schule und der Gemeinde sowie bei allen, die dieses Jahr unsere Schule unterstützt haben, auf das allerherzlichste bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine geruh-same und besinnliche Weihnachtszeit sowie Gesundheit, Glück und Freude für das Jahr 2024.

Im Namen aller Lehrerinnen und Lehrer
 der Grundschule Burgstein
 Dorit Luft

Grundschule Weischlitz

Weihnachtsgruß

„Es ist so, als würde jemand einen Zauber
 über die Erde legen.“

Menschen denken wieder aneinander,
 ein Gefühl der Liebe und Warmherzigkeit verbreitet sich,
 ein freundliches Wort, eine Umarmung.“
 (unbekannt)

Diese besinnliche Zeit ist ein schöner Anlass, sich auf das Allerherzlichste bei allen Eltern, Großeltern, unseren Erziehern aus dem Hort und den Kindergärten, Mitarbeitern der Gemeinde und Sponsoren zu bedanken.



Nun wünschen wir Ihnen von Herzen ein paar erholsame, wohltuende Tage und eine wunderbare gemeinsame Zeit mit den Menschen, die Ihnen lieb und teuer sind.

Gehen wir dem neuen Jahr mit Hoffnung, Kraft und Zuversicht und immer dem notwendigen Optimismus entgegen.

Kommen Sie gesund ins neue Jahr 2024!

Im Namen des gesamten Lehrerteams



Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz

Das Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz mit den Ortsteilen erscheint monatlich.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
 An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Bürgermeister der Gemeinde Weischlitz, Herr Steffen Raab, Telefon: 037436 91760
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10
 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
 www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kita „Burgsteingeister“ Großzöbern



Kita „Kinderland“ Weischlitz

Ein Besuch im Maria Magdalenen Haus in Weischlitz

Am 19.10.2023 machten sich aus der AWO Kita „Kinderland“ 10 Kinder der Zwergengruppe mit ihrer Erzieherin auf den Weg in das Maria Magdalenen Haus.



Frau Denkwitz begrüßte die Gruppe herzlich. Alle zogen die Jacken aus und freuten sich über die ersten Eindrücke, die sie sammelten. Ruhig und respektvoll lernten die Kinder die Bewohner kurz kennen. Schnell entdeckten die Kinder eine kleine aufgebaute Kegelbahn, denn die Bewohner hatten ihren Besuch schon freudig erwartet.

Immer abwechselnd durfte gekegelt werden. Die Kinder stellten dabei immer wieder die Kegel auf und holten den Ball. Alle hatten sichtlich Spaß, und es wurde herzlich gelacht. Es gab viele Volltreffer, selten ging ein Wurf daneben. Danach wurde sich gegenseitig umso mehr angefeuert.

Die Punkte von jedem Einzelnen wurden sorgfältig notiert. Nach 2 spannenden Runden wurden die Punkte zusammengezählt. Gespannt warteten die Bewohner und Kinder auf das Ergebnis. Der 1. Platz ging an Lina, den 2. Platz belegte Finn, und Maja war auf dem 3. Platz. Alle freuten sich riesig, und es gab einen großen Applaus.

Im Anschluss sangen die Kinder noch ganz stolz ein Lied für die Bewohner. Schnell wurde mitgesummt, geklatscht oder sich dazu bewegt. Zur Freude der Kinder bekam jeder noch eine kleine Tüte Gummibärchen. Die Bewohner und Kinder verabschiedeten sich und bedankten sich für den schönen und lustigen Vormittag.

AWO Kita „Kinderland“

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth



im Ev.-Luth. Kirchspiel St. Martin Vogtland

08538 Weischlitz OT Reuth, Tel.: 037435 5343
Büro und Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6,

www.Kirche-Reuth.de

www.Kirche-Misslareuth.de

Sonntag, den 3. Dezember – 1. Advent

10.00 Uhr **Gottesdienst** – in Mißlareuth

Sonntag, den 10. Dezember – 2. Advent

10.00 Uhr **Gottesdienst** mit Kigo – in Reuth

Sonntag, den 24. Dezember – Heiligabend

15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel – in Reuth

17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel – in Mißlareuth

Montag, den 25. Dezember – 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr **Gottesdienst** mit Frank Stepper – in Mißlareuth

Sonntag, den 31. Dezember – Altjahresabend

17.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl – in Mißlareuth

Montag, den 1. Januar 2024 – Neujahr

14.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl – in Reuth

Sonntag, den 7. Januar

10.00 Uhr **Gottesdienst** – in Mißlareuth

Leckeres Essen.

Machen Sie auf
sich aufmerksam.

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Herzliche Einladung

zum

Adventskonzert

am

Samstag, dem 09.12.2023,
um 15.30 Uhr
in der Johanneskirche Mißlareuth

Mitwirkende:

Gemischter Chor Gebersreuth
Singkreis Mißlareuth & Chor Reuth
SchülerInnen des Musischen Zentrums
Mißlareuth u.a.m

Gesamtleitung: Ute Henke

Eintritt frei, Kollekte wird am Ausgang erbeten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobus im Vogtland

Unter www.st-jakobus-vogtland.de finden Sie unsere Gottesdienste und Veranstaltungen sowie alle aktuellen Informationen dazu.



UNSERE ANSCHRIFT:

Pfarramts- und Friedhofsverwaltung
Görnitzer Weg 8, 08606 Oelsnitz

Telefon: 037421 22929

E-Mails: kg.vogtland-stjakobus@evlks.de
friedhof.vogtland-stjakobus@evlks.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag, 8 –15 Uhr sowie nach Vereinbarung



Wir gratulieren

Jeder, der sich die Fähigkeit erhält, Schönes zu erkennen, wird nie alt werden.

Franz Kafka

FÜR UNSERE GEBURTSTAGSJUBILARE
HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE,
GESUNDHEIT UND ALLES GUTE!

WIR GRATULIEREN
IM MONAT DEZEMBER

Herrn Horst-Dieter Melzer aus Weischlitz
am 15.12. zum 80. Geburtstag.

Interessantes und Wissenswertes

Veranstaltungskalender

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
02.12., 13.00 - 17.00 Uhr	Weihnachtszauber auf Schloss Leubnitz, Weihnachtliches Markttreiben und 14 Uhr „Weihnachtsmusik mit Liedvogt“ - Eintritt frei!	Schloss Leubnitz und Schlosshof
02.12., ab 13.00 Uhr	Weihnachten am Burgstein mit Auftritt Burgsteinkobolde, Männergesangsverein, Moosmann	Krebes, Burgsteinruinen
02.12., 13.00 - 19.00 Uhr	Kumm ner rei! Weihnachtsausstellung	Hechlers Heimatmuseum Reuth, Am Wall 1-2
02.12., 17.00 Uhr	Baumaufstellen in Mehltheuer	Park Mehltheuer
02.12., 18.00 Uhr	Anlichteln in der Feuerwehr Syrau	an der Feuerwehr Syrau
02.12., 20.00 Uhr	Kirmestanz mit den Prinzenbergern	Weischlitz, Turnhalle
03.12., 10.00 - 14.00 Uhr	Adventsbrunch	Gaststätte „Zum Holzfäller“ Mehltheuer
03.12., 13.00 - 19.00 Uhr	Kumm ner rei! Weihnachtsausstellung	Hechlers Heimatmuseum Reuth, Am Wall 1-2
03.12., 15.00 Uhr	Weihnachtsmarkt des SCC Schönberg	Bürgerhaus Schönberg
09.12., 10.00 - 18.00 Uhr	23. Weihnachtsausstellung mit Weihnachtsmarkt in Kürbitz	Goldner Löwe Kürbitz
09.12., 12.00 - 20.00 Uhr	Traditioneller Tannaer Weihnachtsmarkt	Kirchplatz, Tanna
09.12., 13.00 - 19.00 Uhr	Kumm ner rei! Weihnachtsausstellung	Hechlers Heimatmuseum Reuth, Am Wall 1-2
09.12., 14.00 - 22.00 Uhr	2. Schneckengrüner Weihnachtsmarkt	Feuerwehrhaus Schneckengrün
10.12., ab 13.00 Uhr	Tierweihnacht im Tierheim Kandelhof	Krebes, Tierheim Kandelhof
10.12., 13.00 - 19.00 Uhr	Kumm ner rei! Weihnachtsausstellung	Hechlers Heimatmuseum Reuth, Am Wall 1-2

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
10.12., 10.00 - 18.00 Uhr	23. Weihnachtsausstellung mit Weihnachtsmarkt in Kürbitz	Goldner Löwe Kürbitz
10.12., 14.00 - 19.00 Uhr	Wintergrillhütte	Gaststätte „Zum Holzfäller“ Mehltheuer
10.12., 16.30 Uhr	Adventsmusik im Kerzenschein in Rodau	Kirche Rodau
10.12., 17.00 - 01.00 Uhr	Lichtfest in Fasendorf	Dorfplatz Fasendorf
13.12., 14.00 - 17.00 Uhr	Kaffee & Tanz im Café Syrau	Café Syrau
16.12., 14.30 - 21.00 Uhr	Weihnachtstradition für Jung und Alt	Erholungseinrichtung Waldfrieden
16.12., 17.30 Uhr	Adventskonzert in Kloschwitz - „Die kleine musikalische Note“ und ihr Weihnachtsarrangement	Kloschwitz, Kirche
17.12., ab 13.00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Weischlitz, Am Alten Gut
17.12., 13.30 - 20.00 Uhr	Weihnachtsmarkt in Unterkoskau	Alabahalle Unterkoskau
17.12., 14.00 Uhr	Weihnachtsmarkt des MGV Harmonie Syrau 1902 e. V.	Arche und Pfarrgarten Syrau
17.12., 16.30 Uhr	Adventsmusik im Kerzenschein in Leubnitz	Kirche Leubnitz
31.12., 09.00 - 12.00 Uhr	49. Tannaer Sylvesterlauf	Turnhalle Tanna
31.12., 18.00 Uhr	Silvesterparty des SCC Schönberg	Bürgerhaus Schönberg

Geschenkaktion sucht Mitmacherinnen und Mitmacher

Zum 23. Mal findet die Aktion „Vogtländer helfen Vogtländern – Hilfe für Nachbarn“ statt. Eine Gemeinschaftsinitiative von Sparkasse, Vogtlandkreis, Diakonie, Volkssolidarität, Arbeiterwohlfahrt und Kommunen ermöglicht kleine Weihnachtsgeschenke für Familien, in deren Alltag die Not eingezogen ist. Zu Weihnachten eine kleine Freude tut ihnen gut. Bevorzugt werden Kinder beschenkt. Für die Aktion stellen die Organisationen kostenlos ihr Personal und ihre jeweilige Struktur zur Verfügung. So ist beispielsweise das Konto für die Aktion gebührenfrei. Geschenke gibt's jedoch nur in dem Umfang, in dem Vogtländer sich beteiligen und dafür spenden. Dies können auch Sie tun. Die Kontoverbindung: **Kontoinhaber „Hilfe für Nachbarn“ bei der Sparkasse Vogtland, IBAN: DE50 8705 8000 3180 1211 21, BIC: WELADED1PLX.** In den Sparkassen-Filialen finden Sie auch vorgedruckte Überweisungsformulare. Wer eine Spendenquittung benötigt, kann sich an das Diakonische Werk – Stadtmission Plauen e. V. wenden. Im vergangenen Jahr wurden über 21.000 Euro gespendet. Es konnten 213 Kinder in 120 Familien beschenkt werden. Dank an Sie fürs Mitmachen!

H. Christoph Geuder
Kirchenbezirkssozialarbeiter



VERKEHRSVERBUND
VOGTLAND GMBH

VISCHELANT mobil sein – die Winterausgabe der VISCHELANT lädt zum Schmökern in der ‚dunklen Jahreszeit‘ ein

Die Winterausgabe des Kundenmagazins des Verkehrsverbundes Vogtland kommt diesmal tierisch daher. Denn die Titelgeschichte führt in das Tierheim Plauen, wo mit viel Engagement die Liebe zu Tieren sichtbar wird. Mit begrenzten Ressourcen und Hingabe setzen sich die Mitarbeiter und die vielen Ehrenamtler tagtäglich mit dramatischen Tiergeschichten und Rettungsaktionen auseinander. Neben den Tierheimhelden widmet sich die Ausgabe auch dem BürgerBus Vogtland, ebenfalls eine besondere, ehrenamtliche Arbeit. Lesen Sie, wie durch den BürgerBus Menschen in abgelegenen Ortschaften mobil bleiben, und wie wichtig dieses Ehrenamt für die Bürger der beteiligten Kommunen ist.

Auch diese Ausgabe ist wieder gefüllt mit verschiedensten Ausflugstipps passend zur Jahreszeit u. a. Winterausflüge ins obere Vogtland, zum Märchenmarkt im thüringischen Gera oder auf die Burg Loket in der Karlsbader Region. Vorgestellt wird der Museums-Entdeckerpass Vogtland, mit dem vor allem Familien die kulturellen Freizeiterlebnisse des Vogtlandes wunderbar entdecken können, beispielsweise die deutsche Raumfahrt Ausstellung, die Burg Mylau oder das sächsische Bademuseum Bad Elster.

Während der Winterzeit, in der so viele Kekse und Kuchen gebacken werden, dürfen auch die kulinarischen Genüsse nicht fehlen. Wir stellen Ihnen das Unternehmen Karow Aromen aus Plauen vor, das mit seinen authentischen Aromen für Gebäck den Geschmack des Vogtlandes in Ihr Zuhause bringt.

Viel Wissenswertes findet sich auch in dieser Winterausgabe wieder. Haben Sie schon gewusst, dass die Bundesagentur für Arbeit für alle, die im Berufsleben stehen, sich aber um- oder neu orientieren möchten, Berufsberatung anbietet? Interessante Zahlen und Fakten zum Busverkehr im Vogtlandnetz, Informationen zum Bahnfahrplanwechsel im Dezember und Neues zur App VVV mobil sind ebenfalls im Magazin zu finden. Beim Gewinnrätsel gibt es diesmal Tickets für das Hockey Outdoor Triple in Klingenthal zu gewinnen.



Das Kundenmagazin des Verkehrsverbundes Vogtland ist wieder vogtlandweit erschienen und kann kostenlos in Bus und Bahn mitgenommen werden. Es liegt u. a. in den Kommunen und Tourist-Informationen aus bzw. kann unter www.vogtlandauskunft.de/vischelant eingesehen oder bestellt werden.

Rückfragen bitte an:

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
Marketing, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach
Telefon: 03744 8302-140
E-Mail: marketing@VVVogtland.de

Tierbestandsmeldung 2024



Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2023 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2024 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2024 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2024 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: +49 351 80608-30

E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



QR-Code
Neuanmeldung

Stellenausschreibung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

In der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

eines/-r Kassenverwalters/-in (m/w/d)

in Teilzeit mit 34 Wochenstunden zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung der Gemeindekasse mit fachlicher Anleitung der Kassenmitarbeiter
- Liquiditätssteuerung, Darlehens- und Schuldenverwaltung
- Kassenaufsicht und Kassenstatistik
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Erstellung der Jahresabschlüsse
- Aufgaben in Zusammenhang mit steuerschuldnerischen Angelegenheiten
- Mahn- und Beitreibungswesen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Abschluss mit dem Schwerpunkt Finanzen oder Steuern
- fundierte EDV-Kenntnisse in Standardsoftware
- vorteilhaft wären Erfahrungen und Fachkenntnisse im kommunalen Finanzwesen und Grundzüge des kommunalen Haushaltsrecht sowie der Abschluss zum/zur kommunalen Bilanzbuchhalter/in
- selbstständige Arbeitsweise
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Engagement, Flexibilität, Aufgeschlossenheit und Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung

Wir bieten:

- eine unbefristete Teilzeitstelle mit 34 Wochenstunden
- ein vielseitiges, interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz mit voller Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Sie sind interessiert?

Dann senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **15.12.2023** vorzugsweise per E-Mail an winkler@rosenbach.de. Die Unterlagen müssen im pdf-Format vorliegen, Bewerbungsunterlagen sollten in einer Datei zusammengefügt sein.

Bewerbungen in Papierform können mit der Kennzeichnung „Bewerbung“ an

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Verwaltungsleiter

Bernsgrüner Str. 18

08539 Rosenbach/Vogtl.

gesandt werden.

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Reisekosten aus Anlass des Vorstellungsgesprächs werden nicht erstattet. Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Michael Frisch
Bürgermeister

Dankeschön!

Am 21. Oktober 2023 luden wir alle Gesellschafter, Geschäftspartner und Interessierten aus nah und fern zu unserem 1. Hoffest ein.

Anlässlich der Investitionsfertigstellung des neuen Melkzentrums mit automatischem Melksystem wollten wir an einem Tag des offenen Hofes die breite Öffentlichkeit teilhaben lassen und über moderne Produktions- und tierwohlgerechte Haltungsbedingungen informieren. Entgegen ursprünglicher Wettervorhersagen konnten wir diesen Tag bei für die Jahreszeit bestem Wetter verbringen.



Von der überaus großen Resonanz waren wir überwältigt. Viele waren der Einladung gefolgt und in den Fragen und Gesprächen wurde uns sehr deutlich, mit wie viel Interesse unsere Gäste den Betrieb und die Aufgabenfelder betrachteten und hinterfragten.

Viel konnte erklärt werden und ich denke mal, auch bestimmte Vorbehalte aus dem Weg geräumt werden. Großartig war ebenfalls die Vorbereitung auf diesen Tag. Von allen Seiten wurde Hilfe angeboten und der Ort Kröstau war gleichfalls eine einladend geschmückte Willkommensspforte für alle Besucher unseres Hoffestes. Viele Hände und Vereine, aber auch einzelne Personen haben durch ihr Zutun und ihre Hilfsbereitschaft unser Fest zu einem vollen Erfolg werden lassen, von dem sogar Presse und Radio berichteten. Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen fleißigen Helfern noch einmal auf das Herzlichste bedanken.



Zur bevorstehenden Weihnachtszeit wünschen wir allen von Herzen besinnliche und frohe Festtage, viel Glück, Gesundheit und einen guten Start in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen aus Kröstau –
Lutz Seidel-Höhne – Geschäftsführer

In KÜRBITZ: Einfamilienhaus zu verkaufen

Siedlung 18: 100 qm Wfl., 600 qm Grund, Bj. 1935, letzte Renovierung 2003, Ölheizung, solide Basis mit Ausbaupotential im Boden; ruhige Lage, keine Durchgangsstraße; Preis VB: 198.000 €

Telefon: 037436-84766 (abends o. Nachricht hinterlassen) oder E-Mail: siedlung18@magenta.de

Jugendbegegnungen & Workcamps

Termine und Anmeldung unter:
www.volksbund.de/workcamps



BREITENBACHER HOF

Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60



**Der Winter im
Schwarzwald ruft
sicher, herzlich
und einfach gut !**

3 König Pauschale

4. bis 7. Januar 2024

3 Übernachtungen mit Halbpension

1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller

1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten

Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023



**Weihnachten
und Silvester
ausgebucht!**



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
 03944 - 36160
WOHNMOBIL-CENTER
 Am Wasserturn
 www.wm-aw.de

Wir erklären dir, wie das Gehirn funktioniert...



Besuche uns hier:
www.afi-kids.de

ALZHEIMER FORSCHUNG INITIATIVE e.V.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit!

BRENNSTOFFE KOBER HEIZÖL • HOLZPELLETS
 BRIKETTS • HOLZBRIKETTS

Kober HD-Pellets 15 kg 5,95 €
 Holzbriketts 10 kg ab 4,99 €
 REKORD-Briketts 10kg ab 5,51 €

Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zzgl. Abholung, solange der Vorrat reicht.

Brennstoffe Kober • Kleingera, Coschützer Str. 7 • 07985 Elsterberg
 Telefon (03 66 21) 3 06 57 • www.firma-kober.de

PRAXISABGABE

Zum 1. Januar 2024 übergebe ich meine Praxis an meinen Nachfolger Herrn Peter Machnitzki.

Ich bedanke mich bei allen meinen Patienten für das entgegengebrachte Vertrauen in den letzten 25 Jahren und bitte darum, das mir gezeigte Vertrauen auch meinem Nachfolger entgegen zu bringen.

DM Angela Lange
 Weischlitz, Enders-Dix-Str. 3

Die bekannte Telefonnummer bleibt.

Ab 1. Januar 2024 werden folgende Sprechzeiten der Praxis gelten:

Montag:	8 – 12 Uhr	und	13 – 17 Uhr
Dienstag:	8 – 11 Uhr		
Mittwoch:			13 – 19 Uhr
Donnerstag:	8 – 12 Uhr		
Freitag:	7 – 11 Uhr		

FACHBETRIEB FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG

IHR LANDSCHAFTSGÄRTNER
DANIEL MORGNER



GARTEN-NEU- & UMGESTALTUNG
 NATURSTEINWEGE- & MAUERBAU
 PFLASTER- & BAGGERARBEITEN
 OBSTBAUM- & HECKENSCHNITT
 ZAUNBAU
 GRÜNANLAGENPFLEGE

Hauptstraße 38
 08539 Kornbach / V.
 Tel. 036645 - 29434

WWW.MORGNER-GALABAU.DE
WIR SCHAFFEN GRÜNI!

Unsere Leidenschaft - Ihr Garten

SCHNEIDER GRUPPE



Wir wünschen Ihnen wunderschöne Feiertage.

*Was Sie 2024 bei uns erwartet?
 Am 20. Januar erfahren Sie es.*



Save the Date:
 Merken Sie sich schon jetzt den **20. Januar 2024** vor!
 Zu unserem großen **Neujahrsempfang** erwarten Sie tolle Neuigkeiten & Überraschungen in all unseren Autohäusern. Jetzt für unseren Newsletter anmelden und keine Infos mehr verpassen: www.schneidergruppe.de/newsletter-anmeldung





**EINE FROHE UND GESEGNETE
ADVENTS- UND WEIHNACHTSZEIT!**
wünscht
MALER & PARKETT - WACHTER
Frankendorfer Str. 93, 07922 Tanna
Tel.: 03 6646 22 663

Geschenkidee fürs Home-Spa

Anzeige

Für Menschen, die ihren Feierabend am liebsten im Home-Spa verbringen, gibt es jetzt eine ganz besondere Geschenkidee: eine Auszeit mit basischer Körperpflege. Denn basische Pflegesalze sind so sanft, dass sie die Haut selbst nach einem extra langen Bad nicht austrocknen. Sie pflegen samtig weich, weil sie die schützende Rückfettung anregen. Jetzt zum Fest bietet Jentschura eine stilvoll verpackte Geschenkbox von MeineBase. Enthalten ist neben dem Pflegesalz (750 g) auch Duschgel mit erfrischendem Kampferduft. Beide Produkte wurden mehrfach von Verbrauchern preisgekrönt. Die Geschenkbox mit dem natürlichen Pflegeduo ist in Reformhäusern und Bioläden erhältlich.

62572n

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Frohe Weihnachten

Wir wünschen
Ihnen frohe
und besinnliche
Weihnachtsfeiertage
und ein gutes
neues Jahr.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Ihre Medienberaterin vor Ort:

Teresa Bunzel

0171 2908634

teresa.bunzel@wittich.de

*Frohe
Weihnachten
und ein
gutes neues
Jahr
wünscht
Ihnen*

SVEN WALDHAUSER
• OSTEOPATHIE

Am Scheibenacker 14 • 08538 Weischlitz
Telefon: 01 70/2177003

ES IST
AN DER ZEIT,
EINMAL
Danke
ZU SAGEN ...

... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen,
für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr!

G. Müller
BÄCKEREI & KONDITOREI

Hauptfiliale Weischlitz
Thossener Str. 3-5 • Tel. 037436/2470
www.baecckerei-mueller-weischlitz.de



Gelungene Weihnachtsfeier dank frühzeitiger Reservierung

Anzeige

Jetzt, wo die Tage immer kürzer werden, beginnt die gemütlichste Zeit des Jahres. Und so gehört es für viele Menschen in den Wochen vor Weihnachten einfach dazu, in großer und fröhlicher Runde gemeinsam auszugehen - sei es im Kreis der Kollegen, mit Bekannten aus dem Verein oder mit den besten Freunden. Ein festliches Abendessen ist die beste Gelegenheit, das sich zum Ende neigende Jahr Revue passieren zu lassen und zugleich neue Pläne zu schmieden. In Gaststätten und Restaurants, bei der Erlebnisgastronomie sowie in Feinschmecker- und Ausflugslokalen herrscht nun Hochkonjunktur. Die Lokale stimmen mit weihnachtlicher Dekoration auf die besinnliche Zeit ein. Wer den gemeinsamen Abend mit Familie, Freunden oder im Kollegenkreis stressfrei genießen möchte, sollte daran denken, rechtzeitig einen Tisch zu reservieren. Erfahrungsgemäß sind die beliebtesten Restaurants der Region gerade in den Adventswochen oft frühzeitig ausgebucht.

Rezept für das neue Jahr 2024

Man putze das neue Jahr sauber und befreie es von Bitterkeit, Intoleranz, Streitsucht, Hass und Neid. Faulige braune Stellen entferne man sorgfältig und neutralisiere diese mit schwarzem Pfeffer. Unreife rote oder grüne Früchtchen sortiere man sorgfältig aus, denn sie können einen galligen Geschmack verursachen. Das Ganze dämpfe man auf kleiner Flamme bis es gar ist und schmecke es mit einigen Tropfen guten Wermut ab. Dann portioniere man die Mischung in zwölf gleiche Teile, die wiederum in 366 gleichmäßige Stücke aufgeteilt werden. Diese konserviere man sorgfältig, sodass der Vorrat nicht verdirbt. Täglich wird ein Teil davon mit Liebe angerichtet.

Man
Füge hinzu:
Eine Prise Zuversicht,
viele Körnchen Wahrheit,
einen großen Teelöffel Toleranz,
einen gehäuften Esslöffel Vertrauen,
das Ganze mische man sehr sorgfältig
und übergieße es mit vielen guten Wünschen.
Man garniere das fertige Gericht mit viel Umsicht
und serviere das genussvolle Mahl mit einem guten
Tropfen
Opti-
mismus!

von R. Tauer

Ein friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2024
wünscht Ihnen

Andreas Heinz MdL

Landwirtschaftspolitischer Sprecher der
CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag
Wahlkreisbüro: Am Jahnteich 4
08606 Oelsnitz/V.
Tel.: 037421 / 72353
Mail: andreas.heinz@slt.sachsen.de



*Zum Weihnachtsfest besinnliche
Stunden, zum neuen Jahr
Gesundheit, Glück, Erfolg und
weiter gute Zusammenarbeit.
Vielen Dank für Ihr Vertrauen.*



TANKSTELLE
Hofer Straße 38
07926 Gefell
Tel.: 036649/82258



MERGNER-AUTOMOBILE
Mißlareuth 63
08538 Weischlitz
Tel.: 037435/5205





Frohe und erholsame Festtage

verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen, wünscht Ihnen das Team der

BÄCKEREI BAUMANN

Bahnhofstraße 20
08538 Weischlitz OT Reuth
Telefon: 03 74 35 / 52 43



*Merry Christmas
& a happy new year*
Vielen Dank für Ihre Treue!



Syrauer Straße 4
08525 Plauen
OT Kauschwitz
Tel.: 0 37 41 / 52 54 92

Rezeptidee



Goldbraune Weihnachtssterne

Anzeige

Zutaten:

- | | |
|--------|---------------------------------------|
| 100 g | Zucker |
| 300 g | Mehl |
| 200 g | Butter, kalte |
| 1/2 | Zitrone(n), unbehandelt, Abrieb davon |
| 2 Pck. | Vanillezucker, (Bourbon-Vanille) |
| 1 | Ei(er) |



Zubereitung:

Arbeitszeit: ca. 15 Min. / **Schwierigkeitsgrad:** simple

Das Rezept ergibt ca. 40 Plätzchen.

Mehl mit Zucker, 1 Pck. Vanillezucker und Zitronenschale aufhäufen und eine Mulde eindrücken. Das Ei hineingeben. Die Butter in Flöckchen oben auf dem Rand verteilen. Alles zu Bröseln hacken, dann rasch verkneten. In Folie 30 Minuten kalt stellen.

Den Teig 3-4 mm dick ausrollen. Sterne ausstechen und auf ein mit Backpapier belegtes Blech legen. Bei 180 Grad (bei Plätzchen immer besser Ober-/Unterhitze) ca. 12 Minuten backen.

Noch heiß mit dem restlichen Vanillezucker bestreuen und auskühlen lassen.



*Frohe
Weihnachten*

und die besten Wünsche
zum Jahreswechsel
wünschen wir allen Kunden,
Mitgliedern, Beschäftigten
und Verpächtern!

**Agrargenossenschaft eG
Großzöbern**

*Wir wünschen unseren Kunden, Freunden,
Verwandten und Bekannten
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

Jens Hofmann
Elektromeister
Kloschwitz
Handy 01753311876



Fröhliche Weihnachten

und einen guten Rutsch ins neue Jahr
wünschen wir all unseren Klienten, ihren Familien und Bekannten.

Häuslicher Krankenpflagedienst Angelika Kohn

Enders-Dix-Str. 2 · 08538 Weischlitz · Tel.: 037436 2754
Fax: 037436/83558 · E-Mail: info@pflagedienst-kohn.de





Der unbekannte Geburtstag von Jesus

Anzeige

Der Geburtstag von Jesus ist eigentlich unbekannt. In alten Aufzeichnungen ist vom 20. Mai zu lesen, andere wiederum sprechen vom 6. Januar („Fest der Erscheinung des Herrn“) Der 25. Dezember als Tag an dem wir heute Weihnachten feiern, wurde von römischen Kopisten Furius Dionysius Filocalus im Jahr 354 festgelegt. Dieser Tag war lange Zeit der Feiertag der als Götter verehrten römischen Kaiser. In den germanischen Religionen gehörte dieses Datum zu den „12 heiligen Nächten der Sonnenwende“. Von dort stammt auch der deutsche Name „Weihnachten“, abgeleitet von „ze wihen nahten“.

Die Christen waren überzeugt davon, dass Jesus die „wahre Sonne ist“, weswegen dieser Tag als Weihnachtstermin festgesetzt wurde. Die Kirche feierte die Geburt Jesu also nicht immer zu Weihnachten. Im Verlauf der Kirchengeschichte gab es verschiedene Doktrinen, eine davon hielt an der Geburt Jesu im März fest.

Auch das tatsächliche Geburtsjahr von Jesus ist vermutlich nicht das Jahr 0 unserer Zeitrechnung sondern 2-7 Jahre früher. Da der Stern von Bethlehem von Wissenschaftlern mit einer speziellen Konstellation aus Saturn und Jupiter im Sternzeichen der Fische gleichgesetzt wird, die nur alle 805 Jahre zu sehen ist (wurde auch von Johannes Kepler festgestellt), wird von manchen Astrologen vermutet, dass Jesus 7 Jahre früher geboren wurde, als diese Planetenkonstruktion wieder einmal aufgetreten ist.

Besinnliche Festtage
und alles Gute
für das kommende Jahr
wünscht Ihnen



aufs Dach!
Rosenberg 15a - 08538 Weischlitz i.V.
Fax: 037436/83748 - Mobil: 0172/3726168
E-Mail: info@dachdeckerei-gruchot.de
Web: www.dachdeckerei-gruchot.de
Telefon: 037 436/83903

Wir versüßen Ihre Adventszeit

Nehmen Sie an unserem Online-Gewinnspiel teil:
24 attraktive Tagespreise und ein Hauptpreis

Auftausalz/Steinsalz
trocken, gem. EN 16811-1,
12,5 kg = 3,49 €
25,0 kg = 5,99 €



Top-Preis!
ab **3.49**
ab 12,5 kg




Jetzt registrieren
und gewinnen!

Sackkarre
Basis, 150 kg,
mit PU-Rädern,
TÜV/GS geprüft



Top-Preis!
52.99
150 kg

Weihnachtsbäume
ab 120 cm Größe



Top-Preis!
ab **15.99**
ab 120 cm

Schneeräumer
FISKARS X-series,
für große
Schneemengen,
Länge 153 cm,
Breite 53 cm



Akkukettensäge
Einhell GE-PS
18/15 Li BL-Sol, 18V, 12,5 cm
Schnittlänge, werkzeugloser
Schwert- und Kettenwechsel,
ohne Akku



Top-Preis!
109.99
12,5 cm Schnittlänge

statt 54.99
43.99
Breite 53 cm

Angebote gültig vom 25.11. bis 02.12.2023



08626 Oelsnitz
Am Jahnteich 4
Telefon: (037421) 4790
www.rhg-baustoffe.com

Abgebildete Artikel NICHT in allen Filialen erhältlich. Angebote erhalten Sie in allen teilnehmenden Märkten der RHG Schöneck e.G. Am Bahnhof 2, 08621 Schöneck/Vogt. Foto: freepik.com



Weihnachtszeit

Frohe Weihnachten
und alles Gute fürs neue Jahr

GRIMM
ÖFEN MIT FORMAT

Matthias Grimm
Ofenbaumeister

Taltitzer Str. 10 | 08538 Weischlitz | Tel. 03 7436/81181 | Funk 01 71 / 491 20 87
www.ofenbau-grimm.de | info@ofenbau-grimm.de

Frohe Weihnachten
wünscht

**Fahrschule
„COUNTRY“**

Inh. Joachim Kuhn
08538 Weischlitz
Taltitzer Str. 22

Ich bin auch nächstes Jahr weiter für euch da.



Frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr
wünschen **AUTOHAUS WIEGAND & WIEGAND Motobike**

AUTOHAUS WIEGAND
FREIE WERKSTATT
Mit uns fahren Sie gut und günstig!

Alte Schule 1 - 2 • 08538 Weischlitz
Tel. 037436 / 2675 • Fax 037436 / 20669
www.wiegand-freiewerkstatt.de

WIEGAND
MOTOBIKE

Es weihnachtet sehr ...

... Zeit, einmal „Danke“ zu sagen

für Ihre Kundentreue, Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir

friedvolle Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr **Versicherungsbüro Weischlitz GmbH**

Frank Stöhr

Daniela Brendel

Jürgen Köhler

Elke Schmiedl

08538 Weischlitz · Plauener Straße 18
Tel.: 03 74 36/84 270





Moderner Adventskranz selbst gemacht

Anzeige

Für viele gehört eine selbst gebastelte Weihnachtsdeko zum Advent dazu wie der Weihnachtsstern oder der Christbaum zu Heiligabend. Es muss ja nicht immer der traditionelle Adventskranz sein. Dieser Weihnachtskranz ist eher modern und hat darüber hinaus noch einen ganz besonderen Kniff: Er naddelt nämlich nicht! Diese Anleitung zeigt, wie Sie den modernen Adventskranz selber machen. Eine Anleitung für einen traditionellen Adventskranz sowie weitere Ideen für moderne Adventskränze finden Sie hier.

Wenn die Wohnung prächtig geschmückt ist, kann man es sich zuhause während der kalten Jahreszeit so richtig gemütlich machen. Um in die richtige Festtagsstimmung zu gelangen, hilft auch eine kleine Bastelstunde. Aus gekauften oder selbst gesammelten Zweigen und unterschiedlichem Weihnachtsschmuck ist im Handumdrehen ein festlicher Weihnachtskranz gebastelt.

Ob Sie ihren Kranz mit Weihnachtskugeln, Schleifen oder Sternen gestalten, bleibt ganz Ihrer Kreativität überlassen. Mit einem Multifunktionsgerät, mit dem sich Bohren und sägen lässt, sowie einer Heißklebepistole sind Sie bestens für die Bastelarbeiten gerüstet.

ZUM WEIHNACHTSFEST ...

... BESINNLICHE STUNDEN,

ZUM JAHRESENDE ...

... DANK FÜR VERTRAUEN UND TREUE,

ZUM NEUEN JAHR ...

... GESUNDHEIT, GLÜCK UND ERFOLG

WÜNSCHT IHNEN

Neu-, Um-, Ausbau

Bau - Beratung - Betreuung

Andreas Blümel

Meisterbetrieb seit 1997

Am Bahnhof 3a | 08538 Kürbitz | Funk 01 73 / 20 61 695

Tel./Fax 03 74 36 / 1 27 13 | E-Mail: b.u.b.bau@web.de



Frohes Fest und ein gutes neues Jahr

wünschen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klemptner- und Installateur GmbH Oelsnitz/Vogtl.

Alte Bahnhofstraße 15
08606 Oelsnitz
info@klemptner-installateur.de
Tel. 037421 / 22444

Klemptner Installateur

Gesegnete Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr 2024

point-S

Reifen und Autoservice Rudert e. Kfm.

Taltitzer Straße 73 · 08538 Weischlitz
Tel. (03 74 36) 21 06 · E-Mail: reifen-rudert@web.de

Wir danken all unseren Kunden und Freunden für Ihr Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



SPENGLEREI
Kunstmann



Pastor-Blume-Straße 50 · 07952 Pausa-Mühltroff OT Ebersgrün
Telefon 03 74 32 - 2 03 44 · Mobil 0173-9306660
mail@spenglerei-kunstmann.de · www.spenglerei-kunstmann.de



Brennstoffe
nagler

wünscht
Frohe Festtage

www.brennstoffe-nagler.de

Bahnhofstr.29
08538 Weischlitz
OT Reuth

☎ **037435/5303**

So hält die Freude am Tannengrün lange an

Anzeige

Ein farbenfroh dekoriertes Baum schmückt zu Weihnachten fast jedes Wohnzimmer. Zu ärgerlich ist es allerdings, wenn der Weihnachtsbaum schon vor Heiligabend die ersten Nadeln verliert.

Damit dies nicht passiert, hat Stihl-Experte Mario Wistuba drei Tipps:

Nach dem Schlagen den Baum erst einmal in der kühlen Garage oder im Keller lagern, damit er sich akklimatisieren kann. Keinesfalls direkt aus dem Wald in die kuschelig warme Wohnung transportieren. Einen Baumständer mit Wasserschale verwenden, damit der Baum gegossen werden kann. Regelmäßig Wasser nachfüllen. Ein wenig Zucker ins kalte Wasser geben, so sollen die Nadeln besser halten und länger glänzen.

djd



Ein besinnliches
Weihnachtsfest und alles
Gute für das Jahr 2024

wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.

Tischlerei Gotthard Seidel
Inhaber Ralph Seidel
Deichselbachstraße 1 | 08528 Weischlitz



KELLNER-TV
Michael Kellner
Meisterbetrieb
HDTV · Heimkino · Beschallung

Schwander Straße 32
08538 Weischlitz
Tel. 03 74 36 - 28 50
Fax 03 74 36 - 28 72
Mobil 01 72 - 7 57 31 17
www.kellner-tv.de
info@kellner-tv.de

wünscht ein
frohes Weihnachtsfest
gesegnete Feiertage
und ein gutes neues Jahr.





Die Unterschiede: Glühwein, Jagertee und Glögg

Anzeige

Die Saison der Weihnachtsmärkte beginnt und mit ihr bei vielen Zeitgenossen die Lust auf die bekannten Getränke. Glühwein: Ursprünglich verstand man unter "geglühtem" Wein einfach nur "gewärmten" Wein. Später kam man auf die Idee, Gewürze zum Wein zu geben, beispielsweise Nelken und Zimt. Die Idee stellte sich als erfolgversprechend heraus. Heute gibt es den Glühwein in vielen Variationen als Rot- und Weißwein, gerne auch mit Schuss, also einem guten Schluck Hochprozentigen oder Likör – als Geschmacksverstärker. Jagertee: Er ist als Spezialität österreichischer Herkunft geschützt. Als solche muss er auch aus Österreich kommen, tut er das nicht, darf er sich nicht so nennen. Der originale Österreicher besteht nicht nur aus schwarzem Tee, Zucker und Gewürzen, sondern auch aus dem speziellen österreichischen Inländer-Rum. Glögg: Für ihn wird der Wein nicht nur mit Nelken und Zimt angereichert. In das skandinavische Adventsgetränk gehören auch Kardamom, Vanille und Ingwer. Dazu werden Mandeln und Rosinen gereicht, die jeder selbst dem Trunk hinzufügen kann.



Frohes Fest
und ein gesundes neues Jahr!

METALLBAU GRUBER
Meisterbetrieb

Meisterbetrieb Kai Gruber
Kiefergraben 5
08538 Weischlitz, OT Kürbitz
Mobil: 0171 8643669

*Herzliche Weihnachts-
und Neujahrsgrüße*
allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten

Büroservice GmbH
Enders-Dix-Straße 1 • 08538 Weischlitz
Telefon 037436 / 2803

**Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr!**

Firma Tino Forster
Holzarbeiten • Innenausbau • Putz

Siedlungsstraße 1 • 08538 Weischlitz / OT Geilsdorf
Tel./Fax: 03 7436/83876 • Mobil: 01 51 /11687797



Frohe Weihnachten
wünscht Ihnen

**das Team der
Tischlerei Günter Lorenz
Inh. Volker Lorenz**

Thossener Str. 14, 08538 Weischlitz,
Tel. (03 74 36) 24 47

Abschalten und zur Ruhe kommen

Anzeige

Viele Menschen hasten heute durchs Leben. Wann immer es möglich ist, werden mehrere Dinge gleichzeitig erledigt. Ständig erreichbar und stets leistungsbereit, sind Hektik und Stress ihre Begleiter. Auf Leistung kommt es an – für Genuss bleibt dabei kaum Zeit, im Gegenteil. Einigen Menschen macht das sinnliche Erleben sogar Angst. Experten betrachten diese Entwicklung mit einiger Skepsis. Für viele Psychologen gehört die Fähigkeit, ganz bewusst genießen zu können, zur gesunden Selbstfürsorge, denn sie trage zur inneren Balance und maßgeblich zum Wohlbefinden bei. Denn Genussmomente seien kein Luxus, den man sich nur selten gönnen sollte, sondern kleine bewusste Auszeiten von Stress und Hektik, die helfen, den Alltag besser zu bewältigen. Dass gilt in besonderem Maße auch für Festtage. Abschalten, den Stress hinter sich lassen und gemeinsam im Kreise der Familie genießen. Damit dies gelingt, ist rechtzeitige Planung wichtig.

Frohe Weihnachten
und alle guten
Wünsche
zum neuen Jahr
wünscht

**Martina's Hutzenstube &
Belegschaft**

Hofer Landstr. 235 · 08527 Meßbach · Tel. (03741) 2021 21

*Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten
unseres Salons
ein frohes Weihnachtsfest und ein
gesundes neues Jahr.*

Petra's Haarstudio
Inh. Friseurmeisterin Petra Lorenz
Plauener Straße 4 · 08538 Weischlitz
Tel./Fax: (03 74 36) 28 35

*... und einen guten Start ins neue Jahr!
Vielen Dank für Ihr Vertrauen und
die gute Zusammenarbeit!*

Eberhard Schwab
Sattlermeister

Taltitzer Straße 42 · 08538 Weischlitz/Vogtland
Telefon/Fax: 03 74 36/23 54

Ein frohes Weihnachtsfest voller Freude und Glück
wünschen wir allen unseren Mitgliedern und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen

Lohnsteuerhilfverein Burgstein e. V.
Beratungsstellenleiter Peter Borchert

Plauener Landstr. 27 · 08538 Weischlitz/OT Großzöbern
Telefon 037436/81281

Für Mitglieder erstellen wir eine Einkommensteuererklärung
in den Grenzen unserer Beratungsbefugnis (§ 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz).



Kleine Geschenke für gute Freunde

Anzeige

Die Weihnachtszeit ist auch eine schöne Gelegenheit, sich bei dem hilfsbereiten Nachbarn, der freundlichen Sprechstundenhilfe oder der netten Kollegin mit einer kleinen Aufmerksamkeit zu bedanken. Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Zudem bereitet auch das Schenken Freude. Das sind zwei gute Gründe, nette Menschen, wie den zuverlässigen Postboten, den freundlichen Nachbarn, die hilfsbereite Arbeitskollegin oder den pünktlichen Busfahrer mit einer Aufmerksamkeit zu Weihnachten zu überraschen. Leider mangelt es vielen dabei an guten Ideen. Doch werfen Sie nicht gleich die Flinte ins Korn. Bestimmt gibt es in der näheren Umgebung einen kleinen Geschenkladner, der eine Auswahl an originellen und individuellen Präsenten anbietet. Hier kann man in aller Ruhe stöbern und sich beraten lassen. Sie werden sehen: Sie finden für alle ein passendes und einzigartiges Geschenk.

**FACHBETRIEB FÜR GARTENBAU
UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG**

**IHR LANDSCHAFTSGÄRTNER
DANIEL MORGNER**

<p>GARTEN-NEU- & UMGESTALTUNG NATURSTEINWEGE- & MAUERBAU PFLASTER- & BAGGERARBEITEN OBSTBAUM- & HECKENSCHNITT ZAUNBAU GRÜNANLAGENPFLEGE</p>	<p>Hauptstraße 38 08539 Kornbach / V. Tel. 036645-29434 Mobil 0173-9516914</p> <p style="text-align: center;">WWW.MORGNER-GALABAU.DE</p> <p style="text-align: center;">WIR SCHAFFEN GRÜNI</p>
--	--

Wir wünschen unseren Kunden und
 Geschäftspartnern ein Frohes Weihnachtsfest
 und alles Gute für das neue Jahr.



Fröhliche Weihnacht überall!

"Fröhliche Weihnacht überall!" tönt es durch die Lüfte froher Schall.

Weihnachtston, Weihnachtsbaum, Weihnachtsduft in jedem Raum!

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben

Wir wünschen Ihnen ein fröhliches
Weihnachtsfest und alles Gute für das neue
Jahr!

Ihr Team vom Therapiezentrum Weischlitz
Taltitzer Str. 30a in 08538 Weischlitz
03 74 36/ 20 320 oder 12 896

Therapiezentrum Weischlitz
 Physiotherapie . Ergotherapie . Logopädie



ES IST
AN DER ZEIT,
EINMAL

Danke

ZU SAGEN ...

... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen,
für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr!

KEMNITZ-TAL BAU GMBH

NEUBAU/AUSBAU • PUTZARBEITEN • VOLIWÄRMESCHUTZ

Eileen Vorsatz • Geschäftsführerin
 Telefon: 03 74 36 / 24 20 • Fax: 22 10
 E-Mail: info@kemnitz-tal-bau.de
 Am Gewerbering 3 • 08538 Weischlitz OT Geilsdorf



Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Gästen, Freunden und Bekannten herzlich bedanken.

Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!

Zur Pirkmühle 1a | 08538 Weischlitz OT Pirk | Tel.: 03 74 36/12 399

Präsente liebevoll verpacken

Anzeige

Weihnachtliches Geschenkpapier selbst gemacht

(djd). Jedes Jahr die gleiche Frage: Wie packe ich meine Weihnachtsgeschenke am besten ein? Schließlich zeigt nicht nur der Inhalt, sondern auch eine liebevoll gestaltete Verpackung, wie viel Mühe man sich gegeben hat. Viel Basteltalent ist dafür gar nicht nötig. In nur wenigen Schritten lässt sich aus Packpapier, etwas Tonkarton und Kreativmarkern etwa ein individuelles Geschenkpapier im Rentierlook gestalten. Besonders gut geeignet hierfür sind beispielsweise die Pintor-Marker von Pilot, die in 24 Farben und vier Strichstärken erhältlich sind. Außerdem benötigt werden: ein Bleistift, die Vorlage Rentiergeweih unter www.pilot-kreativ.de, braunes Packpapier, brauner Tonkarton, Kleber und eine Schere.



Foto: djd/Pilot Pen

Danke...

...für das Vertrauen, die Zusammenarbeit und Wertschätzung im vergangenen Jahr!

Wir wünschen allen unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten fröhliche Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr.

WIR SIND UMGEZOGEN! Ab sofort finden Sie uns in 08527 Plauen, Straßberger Straße 60
Telefon 03741 / 22283 • www.raumdesign-e-hartenstein.de

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Verwandten eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr.

ELEKTRO KRAUS

PREMIUM MARKEN PARTNER

Geschäftsführer: Matthias Kraus
E-Mail: info@elektrokraus.de

E.D.S. **Weischlitz GmbH**

Geschäftsführer: Tobias Kraus
E-Mail: info@eds-weischlitz.de

Plauener Straße 16 • 08538 Weischlitz
Telefon: 037436 2180



Köstlicher Genuss zum Fest

Anzeige

Mit Freunden und Familie während der Festtage zusammenkommen und die schönen Dinge des Lebens teilen: Das kann manchmal ganz einfach sein. Ein gutes Naturprodukt, authentischer Geschmack und kaum Aufwand für Vorbereitungen – mehr braucht es oft nicht, um gemeinsam Gutes zu genießen. Bekannte Sorten wie Appenzeller, Schweizer Emmentaler AOP oder Le Gruyère AOP werden in kleinen, meist familiengeführten Käsereien mit viel Liebe zum Handwerk hergestellt. Nach traditionellen Rezepturen und ohne Zusatzstoffe bringen sie authentischen Geschmack auf den Tisch.

Als Faustregel gilt: Zwischen vier und neun verschiedene Sorten und damit Geschmacksrichtungen sind ideal. Hartkäse gehören auf jede Käseplatte. Cremiger Schnittkäse ergänzt die Vielfalt. Für einen typischen Schweizer Apéro vor dem Essen reichen 60 Gramm Käse pro Person, für ein Mittag- oder Abendessen sollten es etwa 250 Gramm sein, für ein Dessert etwa 80 Gramm. Hart- und Schnittkäse 30 Minuten vor dem Verzehr aus dem Kühlschrank nehmen, besonders lange gereifte Käsesorten zwei Stunden vorher.

Das Auge isst mit: Auf Holz- oder Schieferplatten kommt der Käse besonders gut zur Geltung. Als kulinarische Begleiter harmonisieren hervorragend säurearme Obstsorten, Nüsse, Chutneys und fruchtige Senfsaucen. Zwischendurch mit Brot und einem Schluck Wasser den Gaumen neutralisieren – und den unverfälschten Geschmack des Käses genießen. spp-o

Fröhliche Weihnachten

wünschen wir all unseren Kunden,
Geschäftspartnern und Freunden des Hauses.

Ihr
Dachdeckermeister Fabian Schröder

Schröder
Bedachung

Schwander Str. 12 | 08538 Weischlitz
Tel. 03 74 36 / 27 23



ES IST
AN DER ZEIT,
EINMAL

Danke

ZU SAGEN ...

... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen,
für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr!

**Familie Ronny Büchold
und Eric Büchold**

Baggerbetrieb & Zimmervermietung und
Landschaftsbau

Kirchplatz 9, Kürbitz

Wir wünschen unseren Kunden frohe
und besinnliche Weihnachten

Bäckerei Trauer e.K.

Inhaber Thomas Schlitter

Plauenerstraße 15 | 08538 Weischlitz

Telefon: 03 74 36 / 24 86



Weihnachtszeit

Herzliche Weihnachtsgrüße und die besten Wünsche für das neue Jahr senden wir unseren Kunden, Geschäftsfreunden, Angestellten, Bekannten und Freunden, verbunden mit dem Dank für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!



Rittergut 1 • 08527 Plauen/Neundorf • Tel. 03741/135114 • Fax 135100

Weihnachtsgedicht Der Abend kommt

Anzeige

Der Abend kommt von weit gegangen
durch den verschneiten, leisen Tann.
Dann presst er seine Winterwangen
an alle Fenster lauschend an.
Und stille wird ein jedes Haus;
die Alten in den Sesseln sinnen,
die Mütter sind wie Königinnen,
die Kinder wollen nicht beginnen
mit ihrem Spiel. Die Mägde spinnen
nicht mehr. Der Abend horcht nach innen,
und innen horchen sie hinaus.

(Rainer Maria Rilke 1875-1926, deutsch-österreich. Dichter)

Danke!

Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Patienten, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken. Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!

Ihr Team der Physiotherapie mit Herz
Solveig Hönemann in Reuth

**Frohe
Weihnachten**

Alles *Gute*
für das neue *Jahr*
vor allem Gesundheit
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.

Dr. Jana Seidel
praktische Tierärztin
und Team

Plauener Straße 40
08538 Weischlitz
Tel. 03 74 36 / 8 10 51

... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen,
für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!
Das Team von Fensterbau Schlewitz
wünscht allen Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr 2024!

ES IST
AN DER ZEIT,
EINMAL

Danke
ZU SAGEN ...

Telefon: 0 37 41 / 44 02 18
info@fensterbau-schlewitz.de
Am Kirchplatz 19 | 08527 Plauen-Oberlosa

**Fensterbau
SCHLEWITZ**



Weißer Glühwein

Anzeige

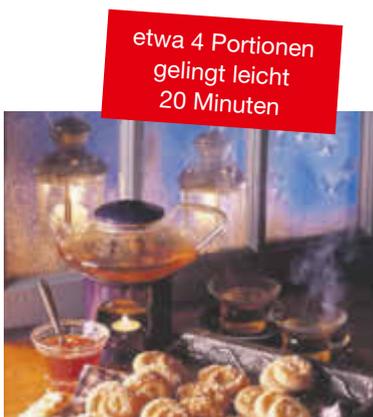
Zutaten:

- 500 ml Weißwein
- 300 ml Apfelsaft (klar)
- 1 Pck. Dr. Oetker Finesse Geriebene Zitronenschale
- 1 gestr. TL gemahlener Ingwer
- 75 g weißer Kandiszucker
- 50 ml Orangenlikör

Zubereiten:

Weißwein, Apfelsaft, Finesse, Ingwer und Kandi zusammen in einem Topf aufkochen.

Likör unterrühren und Glühwein, z. B. in einer Teekanne oder in hitzebeständigen Gläsern, heiß servieren.





Ein besinnliches
Weihnachtsfest und
alles Gute für das
neue Jahr
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.



ROLLO
werkstatt
Andi Dietrich

Eingekaufte 12a
08538 Reuth OT Dähles
Mobil 0176 - 56375858
Fax 037435 / 514 992

- Rollos für Alt- und Neubau
- Reparatur von Rollos
- Rolltore & Markisen
- Lamellenvorhänge
- Jalousien
- elektrische Antriebe
- Ersatzteile & Zubehör

Tel. 037435/514 989



Frohe Weihnachten

Ich wünsche meinen Kunden eine schöne, besinnliche Zeit
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Inh. Nicole Rauh
Friseurmeisterin
Tel. 037436 /
12929

Besinnliche Festtage
und alles Gute
für das kommende Jahr
wünscht Ihnen



Historische Landtechnik

Uwe Flemming

Geilsdorf



Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten
wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Freunden
und Bekannten herzlich bedanken.

Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und
alles erdenklich Gute für das neue Jahr!



Heizung • Sanitär • Kundenbetreuung

Telefon: 0174 4842510 • 0172 5211293
Am Bahnhof 1 A • 08538 Kürbitz

Haushalts-Service
Yvonn Rödel

Mobil: 01522 2929687
Taltitzer Berg 7 • 08538 Kürbitz



*Frohe Weihnachten
und einen guten
Rutsch ins neue Jahr*

**Dachdeckermeister
Daniel Limmer**
Dorfstraße 11 | 08538 Weischlitz / OT Kleinzöbern
Mobil: 01 60 / 96 20 98 89 | E-Mail: info@ddm-limmer.de
www.ddm-limmer.de

*Fröhliche Weihnachten
geruhsame Feiertage und alles Gute fürs neue Jahr!*

Kosmetikstudio
Inh. D. Limmer Tel. 01 60 / 94 99 39 94
Belouba



Frohe
Weihnachten
wünscht
MARCOGRAFIE
www.marcografie.de +++ Tel.: 037436 / 3 88 45
Anspann 60 +++ 08538 Weischlitz

All unseren Kunden, Freunden und Geschäftspartnern danken wir für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünschen

ein gesegnetes Weihnachtsfest
verbunden mit den besten Wünschen für das nun kommende Jahr!

Ihr Team der

Allianz

in Weischlitz OT Kürbitz
HV Janine Schulke-Anders und HV Steffen Mann



Pflegesteckbrief Weihnachtsstern

Anzeige

- Temperatur: Der Weihnachtsstern mag keine Kälte. Darauf auch beim Kauf achten.
- Standort: Ein heller warmer Platz ohne direkte Sonne oder Zugluft.
- Gießen: In Maßen mit Wasser in Zimmertemperatur.
- Blüte: Pflanzen aus dem Vorjahr bringt man zum Blühen, indem man ihnen sechs Wochen lang täglich zwölf Stunden das Licht entzieht. Die Blüten sind übrigens klein und gelb. Sie sitzen inmitten der roten Hochblätter, die oft für die Blüten gehalten werden.



© gänseblümchen / pixelio.de

Frohe Weihnachten

&

EIN GUTES NEUES JAHR

wünscht Ihnen

Ralf Kiesewetter

Heizung & Sanitär & Kundendienst
Obere Dorfstraße 11 | 08538 Geilsdorf | Tel.: 037436 84047

Blumige Weihnachten

...wünscht das Team des „Grünen Wagen“ -
Gärtnerei mit Hoffladen Weischlitz allen Kunden,
Freunden, Bekannten und deren Angehörigen

Vom 1. Advent bis zum 23.12.2023 um 12:00 Uhr
sind wir mit unseren Advents-,
Weihnachtsgestecken und Tannenbaumverkauf
von Mo. - Fr. von 9:00 - 17:00 Uhr
sowie Sa. von 9:00 - 12:00 Uhr für Sie da;
danach gehen wir voraussichtlich bis zum
29.02.2024 in unsere Winterpause.

Diakonie
Plauen

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Wir wollen dies zum Anlass nehmen, uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit zu bedanken.

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr!

SÜNDERHAUF
ingenius bau gmbh
Rosenberg 7a
08538 Weischlitz
Telefon 037436 / 83893
Telefax 037436 / 83894
info@baufirma-suenderhauf.de
www.baufirma-suenderhauf.de

ZIMMEREI Sünderhauf
ROSENBERG 7A · 08538 WEISCHLITZ/VOGTL.
Telefon 037436/81098 · Telefax 037436/81097
www.zimmererei-suenderhauf.de
zimmererei-suenderhauf@gmx.de



*Am Ende des Jahres danken wir
für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen
und wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und für das kommende Jahr
viel Glück, Gesundheit und Erfolg.*

HD-TV · DIGITAL-SAT
Service - Beratung - Verkauf

INTERNETPAKETE - DSL + TELEFON
VOM FACHMANN



Tobertitz, Am Goldbach 40 A
08538 Weischlitz
Tel. 037435 . 53 00
fernseh-frank@t-online.de



Ein besinnliches
Weihnachtsfest und
alles Gute für das
neue Jahr

wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.

FLIESENLEGER

UWE KOCH

Fliesen-, Platten-, Mosaikverlegung

Alte Plauensche Straße 17 · 08606 Oelsnitz/V.
Mobil: 01 70 906 27 55 · fliesenleger-koch@t-online.de

*Ein besonderes Strahlen erhellt wieder die Welt,
die weihnachtliche Zeit Einzug hält.
Möge sie Frieden schenken, Wärme in die Herzen lenken!*

**Das Pflorgeteam Burgstein wünscht eine besinnliche
Weihnachtszeit, verbunden mit Gesundheit und
Glück für das neue Jahr.**

Herzlichen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.



Pflorgeteam Burgstein GmbH
Kemnitzer Straße 2 · 08538 Weischlitz OT Krebs
Tel. 03 74 33 / 18 84 00 · Fax 03 74 33 / 18 84 01
E-Mail: pflorgeteam-burgstein@web.de
www.pflorgeteam-burgstein.de



*Unser Team dankt Ihnen für das entgegengebrachte
Vertrauen & die gute Zusammenarbeit.
Mit den besten Wünschen für eine freudenumreiche
Weihnachtszeit & ein gesegnetes neues Jahr!*

GUNAR SCHMEIßNER 

Heizung - Sanitär - Klempner - Kundendienst

Telefon: 03 74 31 / 3881

E-Mail: kontakt@gunar-schmeissner.de

Friedensstr. 17

08539 Rosenbach / OT Mehltheuer



Kerzen passen immer

Anzeige

Zur Adventszeit sehen wir sie wieder überall: Arrangements mit Kerzen und Teelichtern. Als besonderes Highlight gelten auch gerade jetzt Duft-Teelichte, die mit weihnachtlichen Düften die festliche Stimmung unterstreichen.

Der liebevoll gedeckte Weihnachtstisch wird erst durch den Kerzenschein (es dürfen ruhig mehrere sein) richtig stimmungsvoll, verleiht das perfekte Weihnachtsfeeling. Dabei gibt es in jedem Jahr auch neue Ideen. Duft-Sternlichte (z.B. mit Lebkuchenduft) sind aktuell im Trend, sie intensivieren Atmosphäre daheim ganz speziell. Auch beim leckeren Frühstück mit der Familie am Morgen nach der Bescherung, wenn der Zauber des vorherigen Abends noch in der Luft liegt, ist der beste Start in die Feiertage, wenn der Tisch hübsch dekoriert ist. Eine große Auswahl toller Kerzen gibt es jetzt auf dem Weihnachtsmarkt, in Floristik-Geschäften und Baumärkten.



Wir wünschen unserer Kundschaft, Freunden und Bekannten ein besinnliches Weihnachtsfest und entspannte Feiertage. Vielen Dank für die Treue und das entgegengebrachte Vertrauen. Kommen Sie gut und gesund ins neue Jahr.

Sie haben ein haariges Problem?
Ich freu' mich auf Sie!
Taltitzer Straße 22 | 08538 Weischlitz
Telefon: 037436 - 22 33

Inh. Daniel Meinel
Langer Weg 79 | 08538 Weischlitz
OT Rodersdorf | Tel.: 0151 - 40 18 60 27
E-Mail: daniel@meinel-holz.de



**Beraten.
Liefern.
Zauberhaft!**



Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!



TV - SAT - PC - ELEKTRO
Plauerer Str. 9, 08538 Weischlitz
Telefon: 037436 / 2212



Mein Technik-Profi

*Es weihnachtet sehr....
... Zeit, einmal „Danke“ zu sagen*

für Ihre Kundentreue, Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.
Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir
friedvolle Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Willy-Brandt-Ring 10 – Oelsnitz
Uferstraße 2 a – Weischlitz
www.autohausholz.de





Autohaus Scholz

Hilfe in **schweren** Stunden

BESTATTUNGSDIENST
MARION TODT
 Neundorfer Str. 120
 08523 Plauen
Tel.: 03741-70 70 60
 www.bestattungsdienst-todt.de • info@bestattungsdienst-todt.de

Grabgestaltung mit Pflanzen

Anzeige



Foto: GdF, Bonn

... WEIL MAN IN EINER
 SCHWIERIGEN ZEIT
 EINEN VERLÄSSLICHEN
 "PARTNER" BRAUCHT.

Wir sind für Sie da.

www.bestattungsunternehmen-partner.de



Bestattungen
"PARTNER"

Kerstin & Joachim Roßbach GmbH



03741/48004

PLAUEN

Röntgenstr. 39

ELSTERBERG

Hohndorfer Str. 1

Mindestens im Herbst und im Frühling sind die Angehörigen der Verstorbenen auf der Suche nach Ideen für die Gestaltung einer schönen Grabstelle. Unterschiedliche Akzente können mit der gewählten Bepflanzung gesetzt werden.

Farbe auf das Grab: Je nach Geschmack können verschiedene Blühpflanzen in einer Farbe gewählt oder aber unterschiedliche Farben kombiniert werden. Wichtig für ein ruhiges Gesamtbild ist, dass die Farben miteinander harmonieren. Auch der Geschmack des Verstorbenen kann bei der Farb- und Pflanzenwahl berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, kleinbleibende Blumen zu wählen, damit auch das Grabmal gut zur Geltung kommt.

Einen Blickfang wählen: Zu viele Gestaltungselemente sorgen häufig dafür, dass die Grabstelle überladen wirkt. Weiß das Auge vor lauter Deko, Blumen und Gestecken nicht mehr, wo es hinschauen soll, ergibt sich ein unruhiges Bild, das meist als wenig angenehm empfunden wird. Dagegen kann eine einzelne große Blühpflanze in der Mitte des Grabes ein Anziehungspunkt für das Auge sein. Vorteilhaft umrahmt wird sie von kleingehaltenen Grünpflanzen, die regelmäßig nachgeschnitten werden.

Wenig Pflegeaufwand: Da die meisten Angehörigen sich nicht tagtäglich um die Grabstelle kümmern können, ist es sinnvoll eine unempfindliche und pflegeleichte Gestaltung zu wählen. Robuste Grünpflanzen, wie z.B. kleine Buchsgewächse, schmücken sowohl im Sommer als auch im Winter. Standort und Bodenbeschaffenheit sollten bei der Pflanzenwahl berücksichtigt werden, hierbei kann eine fachmännische Beratung helfen. Unterstützend kann ein spezielles Vlies verwendet werden, das eine Bepflanzung zulässt, aber das Unkraut im Zaum hält.

Auch Flächen, die mit Kieseln bedeckt sind, machen wenig Arbeit und setzen die übrige Bepflanzung in Szene.



© Pixelio/Sarah C.

Bestattungen „KARIN“ Werner e. Kfm.
 Äußere Reichenbacher Straße 25 in Plauen • ☎ 03741/44 22 76
 www.Bestattungen-Karin-Werner.de



Abschied nehmen



Mut zum ungewöhnlichen Gedenken

Anzeige

Ungeachtet aller Individualisierungstendenzen in der Gesellschaft ist die Bestattungskultur in Deutschland noch immer recht stark reglementiert. Für welche Bestattungsform aber würden sich die Menschen entscheiden, wenn sie diese frei von gesetzlichen Vorschriften aussuchen könnten?

Das Ergebnis einer auf Statista veröffentlichten Umfrage: Nur 14 Prozent würden noch das klassische Erdgrab auf dem Friedhof wählen, elf Prozent das klassische Urnengrab. Im Gegenzug würden ebenfalls bereits 14 Prozent ihre Asche am liebsten in der freien Natur verstreuen lassen, neun Prozent wünschen sich die Aufbewahrung der Asche zu Hause oder im Garten. Aber auch ungewöhnliche Ideen finden immer mehr Anklang: Aus der Kremationsasche lässt sich beispielsweise ein Erinnerungsdiamant pressen. Die Idee dazu wurde vor etwa 18 Jahren in der Schweiz geboren. Das Schmuckstück besitzt dieselben chemischen, physikalischen und optischen Eigenschaften wie ein natürlicher Diamant. In einem von renommierten Soziologen und Theologen herausgegebenen Buch berichten Hinterbliebene, die sich für diese Form des Totengedenkens entschieden haben, in Interviews offen über den Umgang mit dem Erinnerungsdiamanten. Das Buch „Der Glanz des Lebens - Aschediamant und Erinnerungskörper“ (Vandenhoeck & Ruprecht Verlage) ist 2019 erschienen. *djd 68467n/www.algordanza.com*

Nachruf

Voller Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter

Dürk Pitschner

Sein plötzlicher Tod macht uns fassungslos.

Er war bei seinen Kollegen und unseren Kunden durch seine hilfsbereite und offene Art sehr beliebt.

Wir werden ihn vermissen.

Geschäftsleitung und Mitarbeiter
der Derichebourg Umwelt GmbH, NL Reuth

„Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann, ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen, die an ihn denken“

Danksagung



Nachdem wir Abschied genommen haben von unserer guten Mutter, Schwiegermutter, besten Oma, Uroma, Tante und Schwägerin

Brunnhilde Richter

geb. Tunger

* 10.02.1935 † 22.08.2023

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten und Bekannten für die aufrichtige Anteilnahme und Wertschätzung durch Wort, Schrift und Geldspenden sowie letztes Geleit recht herzlich bedanken. Unser besonderer Dank gilt ihrer Hausärztin Frau Dr. Richter, dem Pflorgeteam des Maria-Magdalenen-Haus Weischlitz und dem Trauerredner Herrn Lange für seine tröstenden Worte.

In Liebe und Dankbarkeit
Veronika und Dieter Reinel
Marion Zängry und Dietmar Reiner Thiele
sowie ihre lieben Enkel und Urenkel
im Namen aller Angehörigen

**Wer so gelebt
wie du im Leben,
wer so erfüllte
seine Pflicht,
der hat das
Höchste hingegen,
der stirbt auch
selbst im Tode nicht.**



DANKSAGUNG

Dorothea Heinsmann

* 28.07.1932 † 16.10.2023

Nachdem wir von unserer Tante Abschied genommen haben, bedanken wir uns recht herzlich bei allen, die ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt dem Praxisteam Frau Dr. Richter Reuth und dem Pflorgeteam Burgstein GmbH. Des Weiteren danken wir dem Bestattungsunternehmen „Partner“ sowie der Trauerrednerin Frau Freund für ihre Unterstützung.

In liebevollem Gedenken
Gabriele, Jürgen, Anke, Isabell und Maximilian

Reuth, Mühltruff, Chemnitz im Oktober 2023

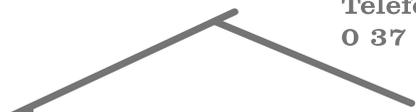


 vor Ort

IHR FACHMANN



Telefon:
0 37 41 / 41 70 - 0



Morgner-Bau
Bauunternehmung GmbH • Plauen

Zum Plom 9 • 08541 Neuensalz

Geschädigte Bäume rechtzeitig fällen

Anzeige

Eine Wohngebäudeversicherung greift üblicherweise nicht bei jedem Wind, sondern ersetzt Schäden erst ab einer gewissen Windstärke, meist ist dies ab einer Windgeschwindigkeit der Stufe 8, etwa ab 62 Kilometern pro Stunde.

Schon bei geringeren Geschwindigkeiten drohen Gefahren durch herunter fallende Äste. Auch ein bereits maroder Baum kann fallen. Stürzt dieser auf ein Haus, kann dies sehr schwerwiegende Folgen haben.

Seht der marode Baum auf dem eigenen Grundstück und fällt auf das Dach des Nachbarn, ist man dafür haftbar. Denn für den eigenen Baum gibt es eine Verkehrssicherungspflicht. Sieht ein Baum geschädigt aus, sollte durch Fachleute überprüft werden, ob dieser noch standfest ist oder besser gefällt werden sollte. Beides können Firmen vornehmen, die sich auf Baumpflege spezialisiert haben.

Lüften ohne Fensteröffnen

Anzeige

Allzeit frische Luft, völlig unabhängig vom Nutzerverhalten, dafür sorgen Fensterlüfter. Sie regeln ganz automatisch den Luftaustausch innerhalb von Wohnungen. Bei richtig geplanter Umsetzung werden Schimmelschäden durch zu hohe Luftfeuchtigkeit vermieden.

Alle Lüftungssysteme benötigen keinen Strom und können sowohl werkseitig eingebaut oder auch nachgerüstet werden. Das Prinzip der Fensterlüfter beruht auf reiner Physik: Sie reagieren allein auf Luftdruck. In den Lüftermodulen befinden sich Klappen, die sich bei steigendem Winddruck schließen, bei abnehmendem Druck jedoch auch wieder automatisch öffnen.

So lassen sich nicht nur komplette Lüftungskonzepte planen, auch Schimmelschäden aufgrund falschen Lüftungsverhaltens können so wirkungsvoll vermieden werden. Die Fensterfalzlüfter eignen sich auch ideal als Zuluftelement für Abluftanlagen und für die Verbrennungsluftversorgung, denn gerade in Verbindung mit Abluftanlagen werden häufig höhere Luftmengen benötigt. Die Lüftungselemente verändern dabei die Fassadenansicht nicht. Die Module gibt es für alle Fenstermaterialien. Ob Kunststoff-, Holz- oder Holz-Aluminiumfenster, bei allen Profilen erfüllen die jeweiligen Lüftungssysteme ihre Aufgaben ohne Geräusche. Das sind in erster Linie das Vermeiden von Feuchteschäden und Schimmelpilz. Außerdem erfüllen die Lüfter normale und auch erhöhte Schallschutzanforderungen, sind schlagregendicht und vor allem funktionieren sie zuverlässig. So ist Lüften ohne Fensteröffnen garantiert. Dank der rein mechanischen auf physikalischen Gesetzen beruhenden Funktionsweise ist keine zusätzliche Energieversorgung notwendig. Darüber hinaus sind die Fensterlüfter nach der DIN EN 13141-1 leistungsgeprüft und nach EnEV und DIN 1946-6 zugelassen.

HLC/Regel-air



BAUMDIENST
Lippert

- Baumfällung
- Baumpflege
- Landschaftspflege
- Forstarbeiten

Telefon: (03741) 70 77 73
www.baumdienst-lippert.de

Innenausbau-Thiem

- Akustik & Trockenbau
- Fenster, Türen, Zargen, Garagentore
- Estriche
- Gebäudereiniger
- Fliesen, Platten, Mosaik
- Holz & Bautenschutz
- Parkett, Vinyl, Laminat ...
- Raumausstatter
- Hausmeisterservice
- Garten- & Landschaftsbau
- Baustoffhandel
- Brennholzhandel
- „Bau-barrierefrei altersgerecht umbauen“

Wir suchen Mitarbeiter/Innen

Inh. Ronny Götz
Teichstraße 14 · 08538 Weischlitz/OT Kemnitz
Tel.: 037433/139979 · Fax: 037433/5368
Mobil: 0176/21018147
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 7.00 – 16.30 Uhr

Bei den Handwerkern
Ihrer Region werden Sie gut beraten!

Vorteilspreise für Škoda Modelle ab 4 Jahre.

Unsere Service-Angebote sind fair, transparent und rechnen sich für Sie! Fragen Sie uns nach einem individuellen Angebot.

Inspektion

Zuzüglich Material und Zusatzarbeiten
Z.B. für Fabia III

111,- €

Škoda Original Scheibenwischerblätter vorn

Inklusive Einbau
Z.B. für Fabia III

68,- €

Škoda Original Bremsbeläge vorn

Inklusive Einbau
Z.B. für Fabia III

ab 202,- €

Škoda Original Komplettbremsen vorn

Inklusive Einbau
Z.B. für Fabia III

ab 326,- €

Škoda Original Starterbatterie

Inklusive Einbau
Z.B. für Fabia III

ab 351,- €

Ein individuelles Angebot für Ihr Fahrzeug erfragen Sie bitte bei uns.

Autohaus Zeidler GmbH

Reichenbacher Straße 39, 08499 Mylau

T 0376539300

info.mylau@autohaus-zeidler.de, <http://zeidler.skoda-auto.de>



SKODA
Service

Service, der zum Fahrzeug passt.

Škoda
Clever Service 4+



WANTED

STEUERFACHANGESTELLTE BILANZBUCHHALTER (M/W/D)

Wir bieten:

- blendende Karrierechancen
- flexible Arbeitszeiten & Urlaubsplanung
- attraktive Vergütung
- hochmotiviertes, kollegiales Team
- tragfähige Altersvorsorge (TAX.CO-Krypto-Rente)
- regelmäßige Fort- & Weiterbildungen
- freie Getränke, Obststeller und „Naschecke“
- außergewöhnliche Events & Unternehmungen
- Gesundheitsleistungen
- kostenfreie Parkplätze

JETZT BEWERBEN!



www.taxco-steuerberatung.de/jobs



Beste Chancen für Ihre KARRIERE



Altstadt 6 • 95028 Hof/Saale • Telefon 09281 / 821 66 – 0 • info@taxco-steuerberatung.de



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Weischlitz

Ausblick 2024

GLOBUS Weischlitz wird 30 Jahre!
Wir feiern und Sie bekommen die
Geschenke 🥰

Freuen Sie sich mit uns darauf!

*Das Jahr 2023 verabschiedet sich und
begrüßt das neue Jahr 2024!*



Zeit um innezuhalten und zurückzublicken auf die zahlreichen Momente, die wir im Jahr 2023 erlebt und auf die Herausforderungen, die wir am Ende gut gemeistert haben.

Ein -liches Dankeschön ...

... an Sie, liebe Kundinnen und Kunden für Ihre Treue.
... an unsere Partner und Mieter des Globus Vogtlandcenters für das gute Miteinander.
... an das gesamte GLOBUS Team, für ihre Leistung, täglich das Beste für die Zufriedenheit unserer Kunden.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Rutsch.
Möge uns das Jahr 2024 vor allem Gesundheit und viele schöne Momente bringen, die das Leben bereichern.

*Herzliche Grüße
Ihre Kitty Fischer*



Show-Feuerwerk

am 28.12.23

Ab 16.00 Uhr

• Musikalische Unterhaltung • Glühwein,
Kinderpunsch, Wiener und Roster

Ab 17.00 Uhr

Live-Vorführung einer Auswahl von Neuheiten
und Klassikern aus unserem
Feuerwerkssortiment.

Entdecken Sie die aktuellen
Feuerwerktrends live auf unserem
Parkplatz neben dem Baumarkt.
Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

GLOBUS Handelshof St. Wendel
GmbH & Co. KG

Markthalle Weischlitz

Taltitzer Straße 80,
08538 Weischlitz

Telefon: 037436 29-0
Telefon Baufachmarkt: 037436 953
globus.de/weischlitz
info-mhwlz@globus.de

Gesellschaftssitz:
Am Wirthembösch, 66606 St. Wendel

Waschstraße:
Mo-Sa 09.00-18.00 Uhr

Markthalle:

Mo-Do + Sa 08.00-20.00 Uhr
Fr: 08.00-21.00 Uhr

Sonn- und feiertags geschlossen

